



Universität
Zürich ^{UZH}

Strafrecht AT II

Prof. Dr. Marc Thommen



Strafen

San Quentin, what good
do you think you do?
Do you think I'll be different
when you're through?



Johnny Cash, At San Quentin,
24. Februar 1969



Strafen

- Was ist eine Strafe?
- Was bezwecken Strafen?
- Was soll bestraft werden?



Strafzwecke



Vergeltung



Prävention



Absolute Straftheorien

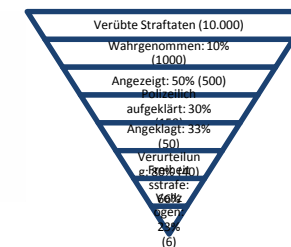
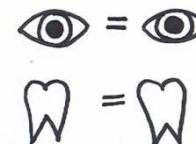
Relative Straftheorien



Zusammenfassung Strafzwecke

Absolute Straftheorien

- Vergeltung/Sühne
- Herstellung Gerechtigkeit

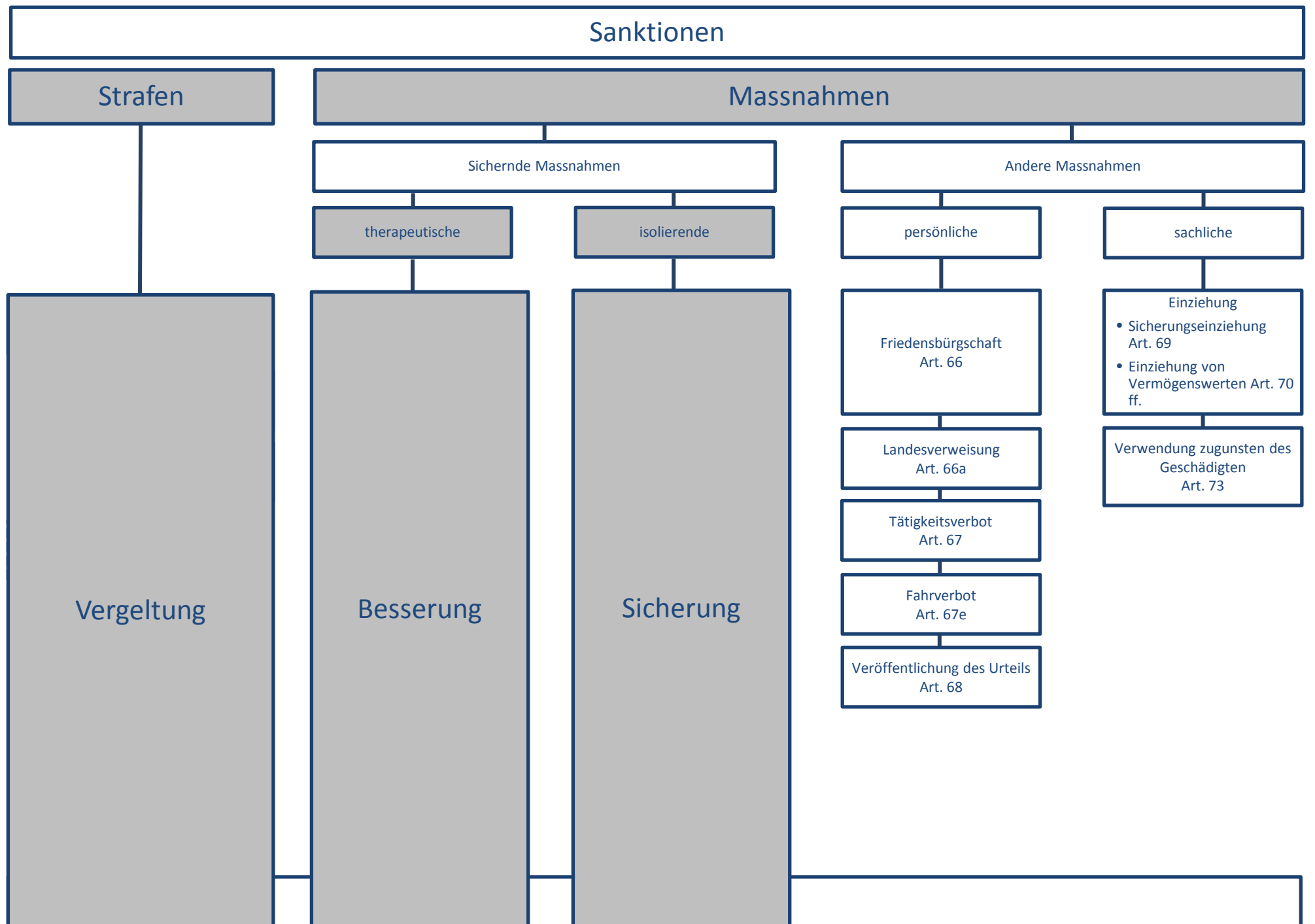


Relative Straftheorien

- Spezialprävention
 - Negative: Abschreckung Täter
 - Negative: Sicherung
 - Positive: Besserung
- Generalprävention
 - Negative: Abschreckung Aller
 - Positive: Normbestätigung

Was gilt in der Schweiz?







Universität
Zürich ^{UZH}

Was bezwecken Strafen?

Diskussion



Strafzweckdebatte

13. Dezember 2018, Urteil
Obergericht/AG im Fall
Rupperswil:

- Lebenslängliche Freiheitsstrafe
- Ordentliche Verwahrung
- Keine ambulante Therapie





Strafzweckdebatte

Absolute Straftheorien

- Vergeltung/Sühne
- Herstellung Gerechtigkeit

Relative Straftheorien

- Spezialprävention
 - Negative: Abschreckung Täter
 - Negative: Sicherung
 - Positive: Besserung
- Generalprävention
 - Negative: Abschreckung Aller
 - Positive: Normbestätigung





Relative Straftheorien

(Wie) funktioniert
Abschreckung?



«Hot stove phenomenon»

«When growing up, we learn that when we touch a hot stove top, we get burned. So, we don't touch hot stoves. We are 'deterred' ...»



Daniel S. Nagin,
Deterrence - Scaring Offenders Straight,
in: F.T. Cullen/ C.L. Jonson (eds.),
Correctional Theory, 2012, 67 f.



«Hot stove phenomenon»

«Stoves are good at deterrence, because the pain they administer is immediate, certain, and severe...»



Daniel S. Nagin,
Deterrence - Scaring Offenders Straight,
in: F.T. Cullen/ C.L. Jonson (eds.),
Correctional Theory, 2012, 67 f.



Relative Straftheorien

Wie muss Strafe beschaffen sein,
damit sie wirkt?

- Hart (severe)
- Schnell (immediate)
- Gewiss (certain)



Relative Straftheorien

Wie muss Strafe beschaffen sein,
damit sie wirkt?

- Hart (severe)
- Schnell (immediate)
- Gewiss (certain)

Margaret Thatcher's legacy to youth
justice — 'the short, sharp shock'

April 9, 2013 by CallumPaton





Relative Straftheorien

Wie muss Strafe beschaffen sein,
damit sie wirkt?

- Hart (severe)
- Schnell (immediate)
- Gewiss (certain)



«Quanto la pena sarà piú pronta e piú vicina al delitto commesso, ella sarà tanto piú giusta e tanto piú utile.»



Relative Straftheorien

Wie muss Strafe beschaffen sein,
damit sie wirkt?

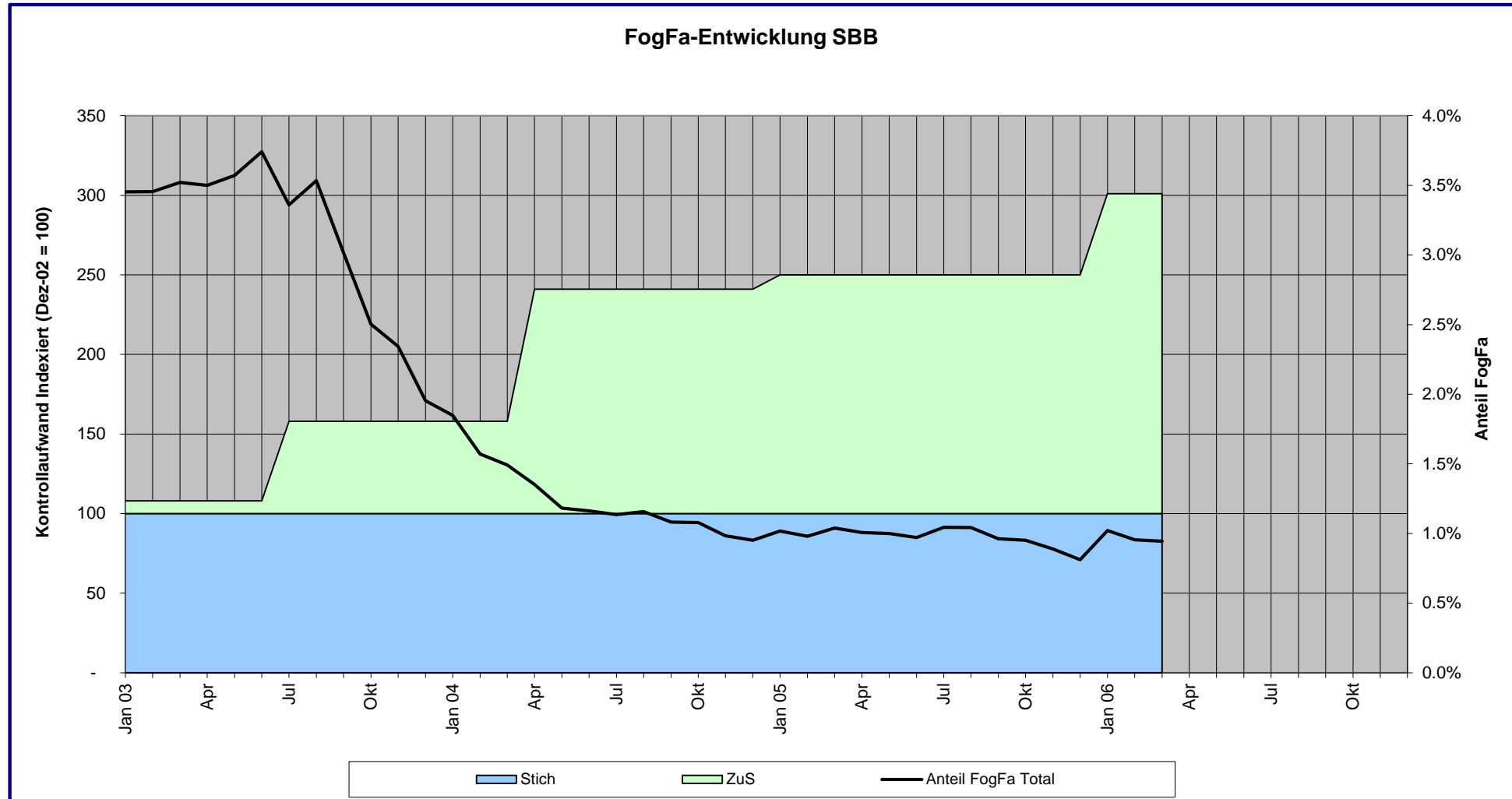
- Hart (severe)
- Schnell (immediate)
- Gewiss (certain)



Henning Curti (links), ZRP 1999, 234: Weniger Strafhöhe, als vielmehr Risiko der Bestrafung wirkt abschreckend (Faktor 4)



Relative Straftheorien





Strafen

- Was ist eine Strafe?
- Was bezwecken Strafen?
- Was soll bestraft werden?



Strafen

- Was ist eine Strafe?
- Was bezwecken Strafen?
- Was soll bestraft werden?



Was soll bestraft werden?

Kriminalisierungsdebatte

- Betäubungsmittel
- Homosexualität
- Rassendiskriminierung
- Polygamie
- Pornografie
- Gurtentragpflicht
- Nacktwandern
- Organhandelsverbot
- «Brutalo»-Filme
- etc.





Was soll bestraft werden?

A Ride on the bus

1. A passenger who obviously hasn't bathed in more than a month sits down next to you.
2. The passenger continually scratches, drools, coughs, farts, and belches



Joel Feinberg

The Moral Limits of the Criminal Law



Was soll bestraft werden?

A Ride on the bus

1. ...
2. ...
3. A group of passengers eat a picnic lunch that consists of live insects, fish heads, and pickled sex organs of lamb



Joel Feinberg

The Moral Limits of the Criminal Law



Was soll bestraft werden?

A Ride on the bus

1. ...
2. ...
3. ...
4. A group of mourners carrying a coffin enter the bus and share a seating compartment with you. They open the coffin and smash the corpse's face with a series of hard hammer blows.
5. The passenger who takes the seat directly across from you is entirely naked. He proceeds to masturbate quietly.
6. ...



Joel Feinberg

The Moral Limits of the Criminal Law



Was soll bestraft werden?

The Moral Limits of the Criminal
Law, New York 1984 ff.

Vol. 1 Harm to Others

Vol. 2 Offense to Others

Vol. 3 Harm to Self

Vol. 4 Harmless Wrongdoing



Joel Feinberg

The Moral Limits of the Criminal Law



Strafen

- Was ist eine Strafe?
- Was bezwecken Strafen?
- Was soll bestraft werden?

Was gilt in der Schweiz?

Rechtsgüterschutz



Strafen

- Was ist eine Strafe?
- Was bezwecken Strafen?
- Was soll bestraft werden?

Welches (legitime) Rechtsgut schützen:

- Exhibitionismus
- Inzest unter Erwachsenen
- Polygamie
- Betäubungsmittelstrafrecht
- «Brutalo»-Filme
- etc.

Zusammenfassung Strafen

– Was ist eine Strafe?



– Was bezwecken Strafen?

Zusammenfassung Strafzwecke

Absolute Straftheorien
- Vergeltung/Sühne
- Herstellung/Gerechtigkeit



Relative Straftheorien
- Spezialprävention
- Negative: Abschreckung Täter
- Negative: Sicherung
- Positive: Besserung



- Generalprävention
- Negative: Abschreckung Aller
- Positive: Normbestätigung



– Was soll bestraft werden?





Vorlesungsübersicht

Vorl.	Datum	Thema
1	Mo/Di 18./19.2.	Einführung – Funktion der Strafe
2	Mo/Di 25./26.2.	Funktion der Strafe / Strafarten
3	Mo/Di 4./5.3.	Strafarten
4	Mo/Di 11./12.3.	Bedingte, teilbedingte sowie unbedingte Strafen
5	Mo/Di 18./19.3.	Strafzumessung, Konkurrenz
6	Mo/Di 25./26.3.	Grundlagen Massnahmen
7	Mo/Di 1./2.4.	Massnahmen/Verwahrung
8	Di 9.4.	Einziehung
9	Mo/Di 15./16.4.	Vollzug
10	Mo/Di 29./30.4.	Übertretung, Verjährung, Strafantrag
11	Mo/Di 6./7.5.	Reserve
12	Mo/Di 13./14.5.	Expertenvortrag Silja Bürgi/Alessandro Barelli (13. Mai)
13	Mo/Di 20./21.5.	Expertenvortrag Elmar Habermeyer (20. Mai)
14	Mo/Di 27./28.5.	Expertenvortrag Marc Graf (27. Mai)



Universität
Zürich ^{UZH}

Strafrecht AT II

Prof. Dr. Marc Thommen



Übersicht

- I. Einführung
- II. Strafen
 1. Straforten
 - a. Geldstrafe/Busse
 - b. Freiheitsstrafen
 - c. Todesstrafe/Leibesstrafe
 2. Strafaufschub
 - a. Bedingte Strafen
 - b. Teilbedingte Strafen
 3. Strafzumessung
 - a. Strafraumen
 - b. Konkurrenz
- III. Massnahmen
 1. Therapeutische Massnahmen
 2. Verwahrung
 3. Einziehung
- IV. Vollzug
- V. Verjährung/Übertretungen/Strafantrag



Übersicht

- I. Einführung
- II. Strafen
 - 1. Straforten
 - a. Geldstrafe/Busse
 - b. Freiheitsstrafen
 - c. Todesstrafe/Leibesstrafe
 - 2. Strafaufschub
 - a. Bedingte Strafen
 - b. Teilbedingte Strafen
 - 3. Strafzumessung
 - a. Strafrahmen
 - b. Konkurrenz
- III. Massnahmen
 - 1. Therapeutische Massnahmen
 - 2. Verwahrung
 - 3. Einziehung
- IV. Vollzug
- V. Verjährung/Übertretungen/Strafantrag

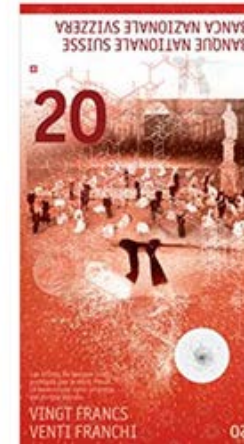


Universität
Zürich ^{UZH}

Geldstrafe

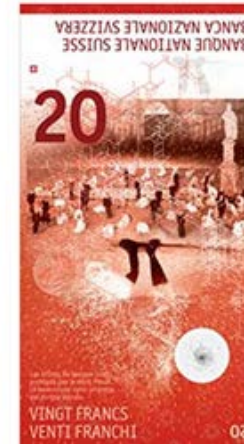
Geldstrafe

1. Was ist eine Geldstrafe?
2. Wie wird die Geldstrafe bemessen?
3. Was geschieht, wenn die Geldstrafe nicht bezahlt wird?



Geldstrafe

1. Was ist eine Geldstrafe?
2. Wie wird die Geldstrafe bemessen?
3. Was geschieht, wenn die Geldstrafe nicht bezahlt wird?





Geldstrafe

1. Was ist eine Geldstrafe?
2. Wie wird die Geldstrafe bemessen?
3. Was geschieht, wenn die Geldstrafe nicht bezahlt wird?

Dritter Titel: Strafen und Massnahmen

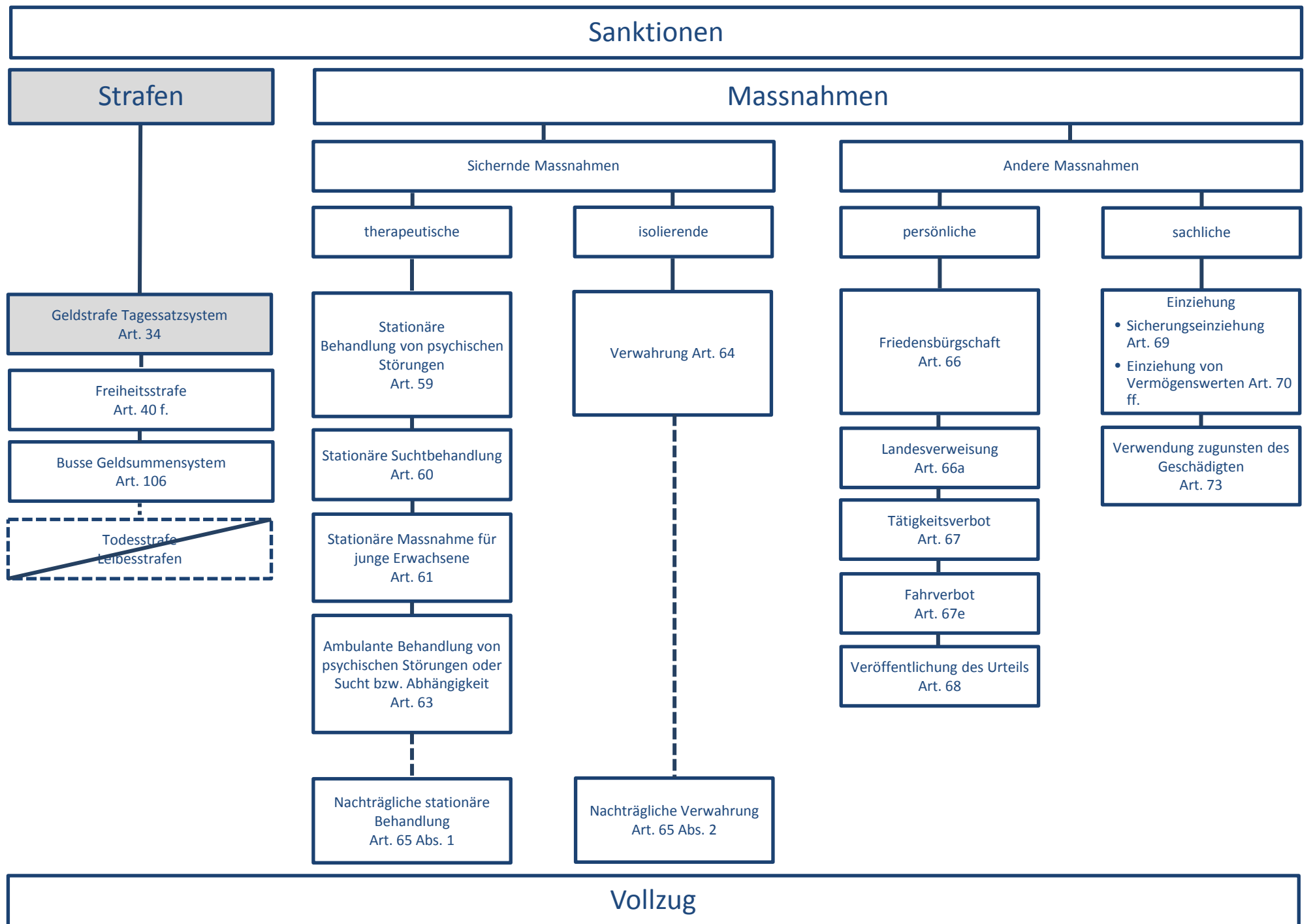
Erstes Kapitel: Strafen

Erster Abschnitt: Geldstrafe und Freiheitsstrafe

1. Geldstrafe.
 - Bemessung Art. 34
 - Vollzug Art. 35
 - Ersatzfreiheitsstrafe Art. 36
2. *Aufgehoben* Art. 37–39
3. Freiheitsstrafe.
 - Dauer Art. 40
 - Freiheitsstrafe anstelle von Geldstrafe Art. 41

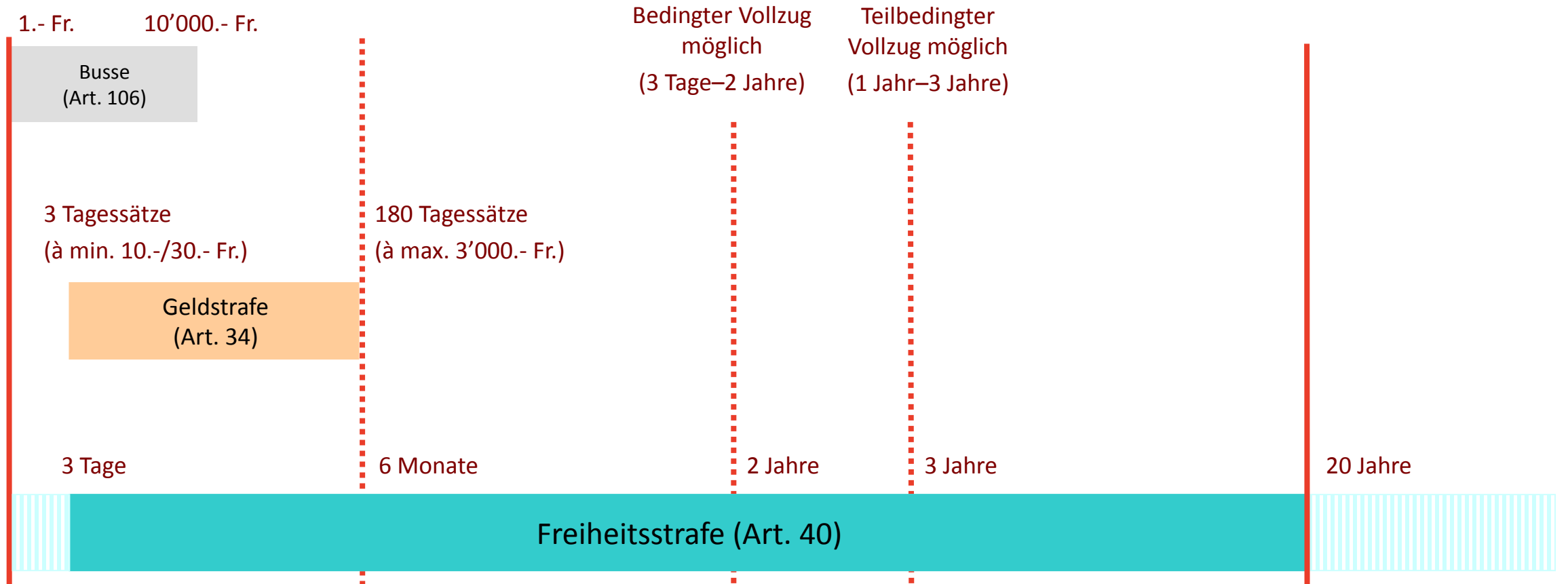
Zweiter Abschnitt: Bedingte und teilbedingte Strafen

1. Bedingte Strafen Art. 42



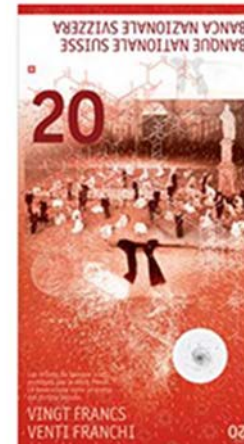


Strafen



Geldstrafe

1. Was ist eine Geldstrafe?
2. Wie wird die Geldstrafe bemessen?
3. Was geschieht, wenn die Geldstrafe nicht bezahlt wird?





Geldstrafe

BGE 134 IV 60 E. 4.1:

Im Unterschied zur Busse, die sich nach dem Gesamtsummensystem bemisst ..., wird sie im Tagessatzsystem verhängt.





Geldstrafe

Art. 34 – Geldstrafe/Bemessung

¹ Bestimmt es das Gesetz nicht anders, so beträgt die Geldstrafe mindestens drei und höchstens 180 Tagessätze. Das Gericht bestimmt deren Zahl nach dem Verschulden des Täters.

² Ein Tagessatz beträgt in der Regel mindestens 30 und höchstens 3000 Franken. Ausnahmsweise, wenn die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Täters dies gebieten, kann der Tagessatz bis auf 10 Franken gesenkt werden. Das Gericht bestimmt die Höhe des Tagessatzes nach den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Täters im Zeitpunkt des Urteils, namentlich nach Einkommen und Vermögen, Lebensaufwand, allfälligen Familien- und Unterstützungspflichten sowie nach dem Existenzminimum.

³ Die Behörden des Bundes, der Kantone und der Gemeinden geben die für die Bestimmung des Tagessatzes erforderlichen Auskünfte.

⁴ Zahl und Höhe der Tagessätze sind im Urteil festzuhalten.





Geldstrafe

Art. 34 – Geldstrafe/Bemessung

¹ Bestimmt es das Gesetz nicht anders, so beträgt die Geldstrafe mindestens drei und höchstens 180 Tagessätze.

Das Gericht bestimmt deren Zahl nach dem Verschulden des Täters.

² Ein Tagessatz beträgt in der Regel mindestens 30 und höchstens 3000 Franken. Ausnahmsweise, wenn die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Täters dies gebieten, kann der Tagessatz bis auf 10 Franken gesenkt werden.

Das Gericht bestimmt die Höhe des Tagessatzes nach den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Täters im Zeitpunkt des Urteils, namentlich nach Einkommen und Vermögen, Lebensaufwand, allfälligen Familien- und Unterstützungspflichten sowie nach dem Existenzminimum.





Art. 34 Abs. 1 StGB – Geldstrafe/Bemessung

Bestimmt es das Gesetz nicht anders, so beträgt die Geldstrafe mindestens drei und höchstens 180 Tagessätze. Das Gericht bestimmt deren Zahl nach dem Verschulden des Täters.





Geldstrafe

Anzahl Tagessätze
(Verschulden)

x

Höhe der Tagessätze
(Finanzielle Verhältnisse)

=

Geldstrafe



Geldstrafe

Maximale Geldstrafe:

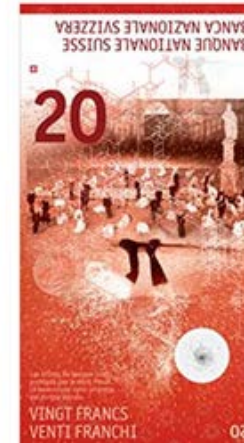
Max. Anzahl Tagessätze
(Art. 34 Abs. 1: «höchstens 180
Tagessätze»)

x

Max. Höhe der Tagessätze
(Art. 34 Abs. 2: «Ein Tagessatz beträgt
höchstens 3000 Franken»)

=

Maximale Geldstrafe
Fr. 540.000.–



Geldstrafe

Minimale Geldstrafe:

Min. Anzahl Tagessätze
(Art. 34 Abs. 1: «mindestens drei
Tagessätze»)

x

Minimale Höhe der Tagessätze
(Art. 34 Abs. 2: «bis auf 10 Franken
gesenkt werden»)

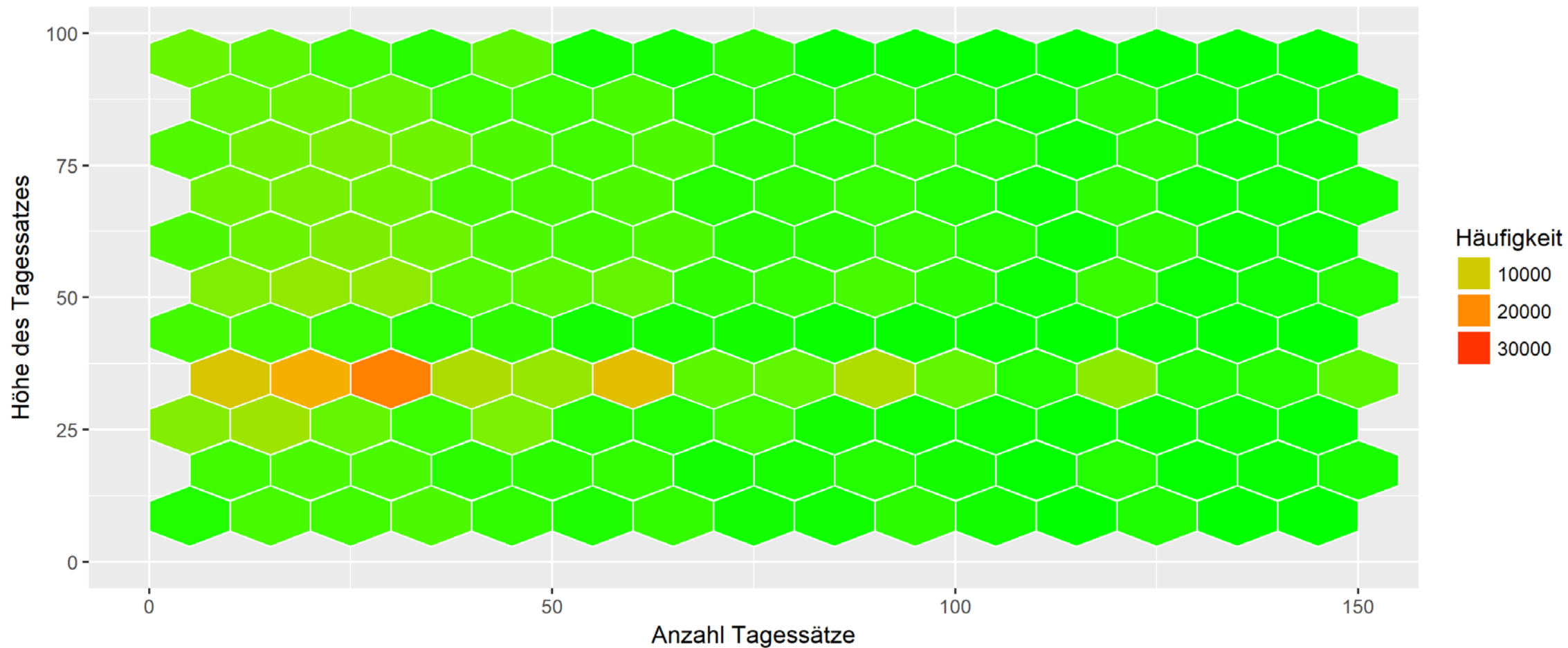
=

Minimale Geldstrafe
Fr. 30.–





Geldstrafe





Geldstrafe

Geschäftsmann und Uhrenliebhaber heuert Dieb an, um nachts bei einem Antiquitätenhändler einzubrechen und teures Sammlerstück zu «besorgen».





Geldstrafe

Art. 139 – Diebstahl

Wer jemandem eine fremde bewegliche Sache zur Aneignung wegnimmt, ...wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.



Art. 24 – Anstiftung

1 Wer jemanden vorsätzlich zu dem von diesem verübten Verbrechen oder Vergehen bestimmt hat, wird nach der Strafandrohung, die auf den Täter Anwendung findet, bestraft.





Geldstrafe

Anzahl Tagessätze

Art. 34 Abs. 1 Satz 2 StGB

Das Gericht bestimmt deren Zahl
nach dem Verschulden des
Täters.



Je 150 Tagessätze





Geldstrafe

Die Bemessung der Tagessatzanzahl richtet sich nach dem Verschulden (erster Schritt).
Dabei gilt die allgemeine Regel von Art. 47 StGB.
(BGE 134 IV 60 E. 6.1)

Schweizerisches Strafgesetzbuch	311.0
Teilnahme am Sonderdelikt	Art. 26
Persönliche Verhältnisse	Art. 27
6. Strafbarkeit der Medien	Art. 28
Quellenschutz	Art. 28a
7. Vertretungsverhältnisse	Art. 29
8. Strafantrag.	
Antragsrecht	Art. 30
Antragsfrist	Art. 31
Unteilbarkeit	Art. 32
Rückzug	Art. 33
Dritter Titel: Strafen und Massnahmen	
Erstes Kapitel: Strafen	
Erster Abschnitt: Geldstrafe und Freiheitsstrafe	
1. Geldstrafe.	
Bemessung	Art. 34
Vollzug	Art. 35
Ersatzfreiheitsstrafe	Art. 36
2. <i>Aufgehoben</i>	Art. 37–39
3. Freiheitsstrafe.	
Dauer	Art. 40
Freiheitsstrafe anstelle von Geldstrafe	Art. 41
Zweiter Abschnitt: Bedingte und teilbedingte Strafen	
1. Bedingte Strafen	Art. 42
2. Teilbedingte Freiheitsstrafe	Art. 43
3. Gemeinsame Bestimmungen.	
Probezeit	Art. 44
Bewährung	Art. 45
Nichtbewährung	Art. 46
Dritter Abschnitt: Strafzumessung	
1. Grundsatz	Art. 47
2. Strafmilderung.	
Gründe	Art. 48
Wirkung	Art. 48a
3. Konkurrenz	Art. 49
4. Begründungspflicht	Art. 50
5. Anrechnung der Untersuchungshaft	Art. 51



Geldstrafe

Höhe des Tagessatzes:

Art. 34 Abs. 2 StGB

Ein Tagessatz beträgt in der Regel mindestens 30 und höchstens 3000 Franken. Ausnahmsweise, wenn die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Täters dies gebieten, kann der Tagessatz bis auf 10 Franken gesenkt werden. Das Gericht bestimmt die Höhe des Tagessatzes nach den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Täters im Zeitpunkt des Urteils, namentlich nach Einkommen und Vermögen, Lebensaufwand, allfälligen Familien- und Unterstützungspflichten sowie nach dem Existenzminimum.



Monatslohn: Fr. 10'000.-



Monatslohn: Fr. 2'000.-



Geldstrafe

Die Bemessung der
Tagessatzhöhe (zweiter Schritt)
stellt das Kernproblem der
Geldstrafenbemessung dar...



BGE 134 IV 60 E. 6.1



Geldstrafe

Ausgangspunkt für die Bemessung bildet das Einkommen, das dem Täter durchschnittlich an einem Tag zufließt...



BGE 134 IV 60 E. 6.1



Geldstrafe

Zum Einkommen zählen ausser den Einkünften aus Arbeit namentlich die Einkünfte aus einem Gewerbebetrieb, aus der Landwirtschaft und aus dem Vermögen (Miet- und Pachtzinsen, Kapitalzinsen, Dividenden usw.), ferner privat- und öffentlichrechtliche Unterhalts- und Unterstützungsbeiträge, Renten, Sozialversicherungs- und Sozialhilfeleistungen.



BGE 134 IV 60 E. 6.1



Geldstrafe

...Was gesetzlich geschuldet ist oder dem Täter wirtschaftlich nicht zufließt, ist abzuziehen, so die laufenden Steuern, die Beiträge an die obligatorische Kranken- und Unfallversicherung, sowie die notwendigen Berufsauslagen...



BGE 134 IV 60 E. 6.1



Geldstrafe

Art. 34 Abs. 3 StGB

Die Behörden des Bundes, der Kantone und der Gemeinden geben die für die Bestimmung des Tagessatzes erforderlichen Auskünfte.

Kantonales Steueramt Zürich



Was wir tun

Das kantonale Steueramt ist Mitarbeitenden das grösste Finanzdirektion. Seine Hauptaufgabe ist die Veranlagung der direkten Steuern des Bundes, Kantons und Gemeinden sowie der Erbschafts- und Schenkungsteuer des Kantons.

Geldstrafe

Höhe des Tagessatzes:

Monatslohn: Fr. 10.000.–

Verheiratet, Ehefrau erwerbs-
tätig, ein gemeinsames Kind,
Vermögen: 800.000.– in Aktien



Quelle: Berechnungsformular Tagessatz
<https://www.ssk-cps.ch/empfehlungen>

Berechnungsformular Tagessatz

(entsprechende Werte in grüne Felder einsetzen!)			
Berechnungskriterien	in %	Betrag	Resultat
Monatseinkommen netto (nach Abzug von AHV/IV/EO/PK)		10000.00	
Pauschalabzug (Krankenkasse, Steuern), je nach Einkommen 20 - 30%	25.00	2500.00	7500.00
Unterstützungsabzüge:			
Ehepartner (sofern nicht erwerbstätig) 15%	0.00	0.00	
für 1. Kind; 15%	15.00	1125.00	
für 2. Kind; 12.5 %		0.00	
für 3. Kind (und weitere); 10 %		0.00	
Zwischenresultat			6375.00
ergibt Grundtagessatz (Wert / 30)			212.50
Zusatzfaktoren als Korrektiv (absoluter Betrag zu Grund-TS; bei Verminderung mit "-" kennzeichnen)		Korrekturbetrag	Resultat
Vermögen		100	
Liegenschaft/en			
Lebensaufwand			
Schulden			
Ausbildungskosten			
weitere Faktoren (benennen)			
Höhe des Tagessatzes (auf CHF 10 abgerundet)		312.50	310.00
Berechnung	Anzahl TS	Höhe des TS	Resultat
Geldstrafe		310.00	0.00

Geldstrafe

Höhe des Tagessatzes:

Monatslohn: Fr. 1.000.–

Geschieden, erhält Fr. 1.000.–

Unterhalt von Exfrau, hat mit
jetziger Freundin 3 Kinder



Quelle: Berechnungsformular Tagessatz
<https://www.ssk-cps.ch/empfehlungen>

Berechnungsformular Tagessatz

(entsprechende Werte in grüne Felder einsetzen!)			
Berechnungskriterien	in %	Betrag	Resultat
Monatseinkommen netto (nach Abzug von AHV/IV/EO/PK)		2000.00	
Pauschalabzug (Krankenkasse, Steuern), je nach Einkommen 20 - 30%	25.00	500.00	1500.00
Unterstützungsabzüge:			
Ehepartner (sofern nicht erwerbstätig) 15%	0.00	0.00	
für 1. Kind; 15%	15.00	225.00	
für 2. Kind; 12.5 %	12.50	187.50	
für 3. Kind (und weitere); 10 %	10.00	150.00	
Zwischenresultat			937.50
ergibt Grundtagessatz (Wert / 30)			31.25
Zusatzfaktoren als Korrektiv		Korrektur- betrag	Resultat
(absoluter Betrag zu Grund-TS; bei Verminderung mit "-" kennzeichnen)			
Vermögen			
Liegenschaft/en			
Lebensaufwand			
Schulden			
Ausbildungskosten			
weitere Faktoren (benennen)			
Höhe des Tagessatzes (auf CHF 10 abgerundet)		31.25	30.00
Berechnung	Anzahl TS	Höhe des TS	Resultat
Geldstrafe		30.00	0.00



Geldstrafe

- Abzüge in % (Kind, Krankk.)
- Geschiedene Ehepartner
- Schulden-Abzug

Berechnungsformular Tagessatz

(entsprechende Werte in grüne Felder einsetzen!)			
Berechnungskriterien	in %	Betrag	Resultat
Monatseinkommen netto (nach Abzug von AHV/IV/EO/PK)		2000.00	
Pauschalabzug (Krankenkasse, Steuern), je nach Einkommen 20 - 30%	25.00	500.00	1500.00
Unterstützungsabzüge:			
Ehepartner (sofern nicht erwerbstätig) 15%	0.00	0.00	
für 1. Kind; 15%	15.00	225.00	
für 2. Kind; 12.5 %	12.50	187.50	
für 3. Kind (und weitere); 10 %	10.00	150.00	
Zwischenresultat			937.50
ergibt Grundtagessatz (Wert / 30)			31.25
Zusatzfaktoren als Korrektiv		Korrektur-betrag	Resultat
(absoluter Betrag zu Grund-TS; bei Verminderung mit "-" kennzeichnen)			
Vermögen			
Liegenschaft/en			
Lebensaufwand			
Schulden			
Ausbildungskosten			
weitere Faktoren (benennen)			
Höhe des Tagessatzes (auf CHF 10 abgerundet)		31.25	30.00
Berechnung	Anzahl TS	Höhe des TS	Resultat
Geldstrafe		30.00	0.00



Existenzminimum

Darf in das Existenzminimum eingegriffen werden?

Existenzminimum / Sanierungsbudget

Ziel und Zweck: Besteht Überschuss für Schuldensanierung? Datum:

Die unten summierte Sanierungsrate beträgt: gelb: Zahl einsetzen, in der Regel die monatlichen Beträge grün: Optionen

Einkommen (Einkünfte dieses Berechners bedürfen nicht Vorliegen für weitere Details)

Generell sind alle Netto-Einkommen in die Existenzminimum-Berechnung einzubeziehen. 13 Monatslohn: siehe unten, separat erfassen. Ungfährbar sind Einkünfte von der AHV, IV, Sozialhilfe, Ergänzungsleistungen, Schadenersatz- und Genugtuungsleistungen für Opfer von Gewaltdelikten. Ein zusätzliches Einkommen in Kombination mit diesen Leistungen kann gepfändet werden, wenn Einkommensarten zusammen das betriebsrechtliche Existenzminimum übersteigen.

	Monatlich		
Einkommen 1	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Einkommen 2 (Partner)	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Einkommen 3, weitere	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Total 'Einkommen'	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

Anrechenbare Ausgaben

Monatlicher Grundbetrag Für Nahrung, Kleider, Wasche, Körper-Gesundheitspflege, Wohnungseinrichtung, Kultur, Freizeit, Strom/Gas für Beleuchtung/Kochen, Telekommunikation

Einpersonenhaushalt (1200.-)
 Alleinerziehend (1350.-)
 Paar verheiratet (1700.-) od. Einzelperson im Konkubinat
 1 od. 2 Besseren

Anzahl Kinder

für jedes Kind im Alter bis zu 10 Jahren 400.-
 für jedes Kind über 10 Jahre 600.-

Total 'monatlicher Grundbetrag'

BGE 134 IV 60 E. 6.5.1



Existenzminimum

«...dass das Existenzminimum nicht den betriebsrechtlichen Notbedarf meinen kann... [weil sonst] die Geldstrafe für breite Kreise der Bevölkerung (...Studierende, haushaltsführende Ehegatten, Arbeitslose...) nicht in Betracht käme, was gerade nicht der Wille des Gesetzgebers war ... Der Hinweis auf das Existenzminimum ... erlaubt, vom Nettoeinkommensprinzip abzuweichen und den Tagessatz bedeutend tiefer zu bemessen. Der Tagessatz für Verurteilte... unter dem Existenzminimum... ist daher in dem Masse herabzusetzen, dass einerseits die Ernsthaftigkeit der Sanktion ... erkennbar ist.

Existenzminimum / Sanierungsbudget

Ziel und Zweck: Besteht Überschuss für Schuldensanierung? Datum:

Die unten summierte Sanierungsrate beträgt: - gelb: Zahl einsetzen, in der Regel die monatlichen Beträge grün: Optionen

Einkommen (Unterhalb dieses Punktes können keine Verluste für weitere Punkte)

Generell sind alle Netto-Einkommen in die Existenzminimum-Berechnung einzubeziehen. 13. Monatslohn: siehe unten, separat erfassen. Ursprünglich sind Einkünfte von der AHV, IV, Sozialhilfe, Ergänzungsleistungen, Schadensersatz- und Genugtuungsleistungen für Opfer von Gewaltdelikten. Ein zusätzliches Einkommen in Kombination mit diesen Leistungen kann gepfändet werden, wenn Einkommensarten zusammen das betriebsrechtliche Existenzminimum übersteigen.

	Monatlich		
Einkommen 1	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Einkommen 2 (Partner)	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Einkommen 3, weitere	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Total 'Einkommen'	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

Anrechenbare Ausgaben

Monatlicher Grundbetrag Für Nahrung, Kleider, Wasche, Körper-Gesundheitspflege, Wohnungseinrichtung, Kultur, Freizeit, Strom/Gas für Beleuchtung/Kochen, Telekommunikation

Einpersonenhaushalt (1200.-)
 Alleinerziehend (1350.-)
 Paar verheiratet (1700.-) od. Einzelperson im Konkubinat
 1 od. 2 Bassenen

Anzahl Kinder

für jedes Kind im Alter bis zu 10 Jahren 400.-

 für jedes Kind über 10 Jahre 600.-

Total 'monatlicher Grundbetrag'

BGE 134 IV 60 E. 6.5.1



Geldstrafe



150 Tagessätze
à Fr. 310.–
= 46'500 .– Geldstrafe



150 Tagessätze
à Fr. 30.–
= 4'500 .– Geldstrafe



Geldstrafe

Art. 34 Abs. 4 StGB

Zahl und Höhe der Tagessätze
sind im Urteil festzuhalten.

«Die beschuldigte Person wird
bestraft mit einer Geldstrafe von
180 Tagessätzen zu je Fr. 60.–,
entsprechend Fr.10'800.–»



Kanton Zürich
Staatsanwaltschaft Zürich - Limmat

ref B-2/2010/845
Zürich, 15. April 2011

Zugestellt

Strafbefehl

Art. 352 StPO

Die Staatsanwaltschaft Zürich - Limmat
hat in Sachen

Beschuldigte Person	A. B., geboren am 11.22.3333 in C. (T), von Schlossrued, D.u. E. geb. F., ledig, wohnhaft Musterweg 108, 9999 Musterhausen
Straftatbestand	Diebstahl etc.
Rechtsgrundlage	Art. 352 ff. StPO

erkannt:

- Der beschuldigte A. B. ist schuldig
 - des Diebstahls im Sinne von Art. 139 Ziff. 1 StGB
 - der Sachbeschädigung im Sinne von Art. 144 Abs. 1 StGB
 - des Hausfriedensbruchs im Sinne von Art. 186 StGB
 - des Übertragens einer Waffe oder eines wesentlichen waffenbestandteiles ohne schriftlichen Vertrag im Sinne von Art. 34 Abs. 1 lit. d WG
- Die beschuldigte Person wird bestraft mit einer Geldstrafe von 180 Tagessätzen zu je Fr. 60.–, entsprechend Fr. 10'800.–. Der Vollzug der Geldstrafe wird im Umfang von 120 Tagessätzen aufgeschoben, unter Ansetzung einer Probezeit von 3 Jahren. 60 Tagessätze zu je Fr. 60.–, entsprechend Fr. 3'600.–, sind zu bezahlen.
- Auf den Widerruf der mit Urteil des Bezirksstaatsanwalts X vom 31.03.2008 bedingt ausgesprochenen Geldstrafe von 180 Tagessätzen zu je Fr. 20.–, entsprechend Fr. 3'600.–, wird verzichtet, hingegen wird die Probezeit von 2 Jahren um 1 Jahr verlängert.
- Die beschuldigte Person wird zudem mit einer Busse von Fr. 300.– bestraft, bei schuldhaftem Nichtbezahlen ersatzweise mit einer Freiheitsstrafe von 3 Tagen.
- Die folgenden beschlagnahmten Gegenstände werden eingezogen:
 - 1 Soft-Air Waffe, Smith&Wesson



Geldstrafe

1. Was ist eine Geldstrafe?
2. Wie wird die Geldstrafe bemessen?
3. Was geschieht, wenn die Geldstrafe nicht bezahlt wird?



Art. 35 StGB – Vollzug

1 Die Vollzugsbehörde bestimmt dem Verurteilten eine Zahlungsfrist von einem bis zu sechs Monaten. Sie kann **Ratenzahlung** anordnen und auf Gesuch die **Fristen** verlängern.

2 Besteht der begründete Verdacht, dass der Verurteilte sich der Vollstreckung der Geldstrafe entziehen wird, so kann die Vollzugsbehörde die sofortige Bezahlung oder eine **Sicherheitsleistung** verlangen.

3 Beahlt der Verurteilte die Geldstrafe nicht fristgemäss, so ordnet die Vollzugsbehörde die **Betreibung** an, wenn davon ein Ergebnis zu erwarten ist.

Bewährungs- & Vollzugsdienste

Überblick

Organigramm

Auftrag

Bereiche

Wichtige Formulare



CONTACT

Bewähri
Hohlstr
Postfac
8090 Z

Telefon
Fax
E-Mail

→ Kontakt

Kontakt





Art. 36 – Ersatzfreiheitsstrafe

¹ Soweit der Verurteilte die Geldstrafe nicht bezahlt und sie auf dem Betreibungsweg (Art. 35 Abs. 3) uneinbringlich ist, tritt an die Stelle der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe. Ein Tagessatz entspricht einem Tag Freiheitsstrafe.

Bewährungs- & Vollzugsdienste

Überblick

Organigramm

Auftrag

Bereiche

Wichtige Formulare



Bewähr
Hohlstr
Postfac
8090 Z

Telefon
Fax
E-Mail

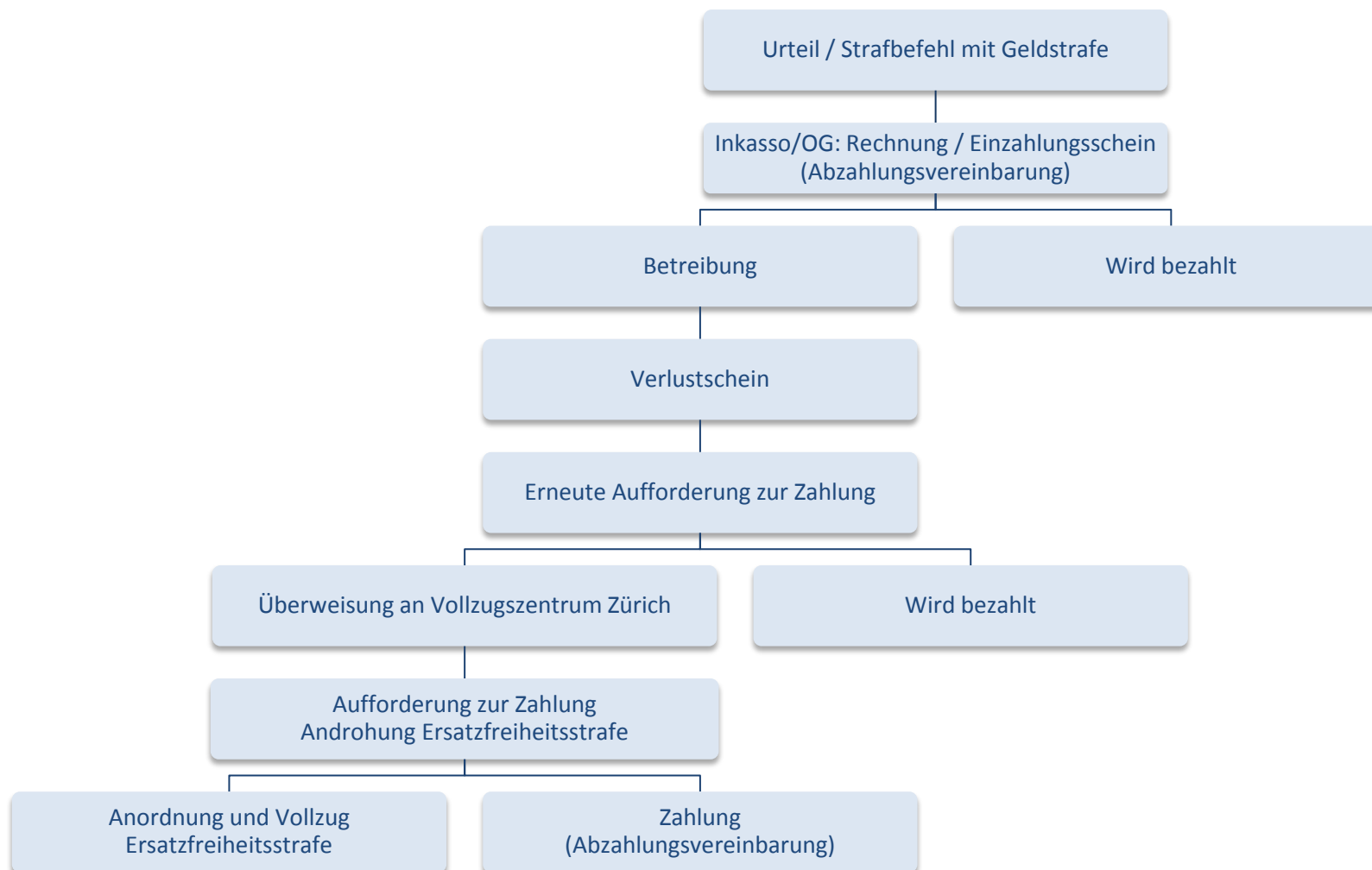
→ [Kontakt](#)

[Kalender](#)





Vollzug Geldstrafe





Zentrale Inkassostelle der Gerichte
Obergericht des Kantons Zürich



Hirschengraben 15, 8001 Zürich
Briefadresse: Postfach 2401, 8021 Zürich
Zentrales Inkasso Tel. 044 257 93 22, Postkonto 80-10210-7

RW

Abrechnungs-Nr. **Adresse**
Datum 14.03.2016
Zahlbar bis 13.04.2016
Personen-Nr.
Geschäfts-Nr.

In Sachen:

Bitte beachten Sie das beiliegende Merkblatt.

	<u>Basis</u>	<u>Anteil</u>	<u>Betrag</u>
Geldstrafe	2.940,00		2.940,00
Staatsgebühren	1.000,00	1/ 1	1.000,00
Unser Guthaben			3.940,00

Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird ein Verzugszins von 5 % erhoben.

Empfangsschein / Récépissé / Ricevuta	Einzahlung Giro	Versement Virement	Versamento Girata
<p style="font-size: small;">Einzahlung für / Versement pour / Versamento per</p> <p style="text-align: center;">Obergericht Zürich 8021 Zürich</p> <p style="font-size: small;">Konto / Compte / Conto 01-16916-6 CHF</p> <p style="text-align: right; border: 1px solid black; padding: 2px;">3940 . 00</p> <p style="font-size: x-small;">Einzahlung von / Versé par / Versato da</p>	<p style="font-size: small;">Einzahlung für / Versement pour / Versamento per</p> <p style="text-align: center;">Obergericht Zürich 8021 Zürich</p> <p style="font-size: small;">Konto / Compte / Conto 01-16916-6 CHF</p> <p style="text-align: right; border: 1px solid black; padding: 2px;">3940 . 00</p>	<p style="font-size: x-small;">Keine Mitteilungen anbringen Pas de communications Non agglungete comunicazioni</p> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; text-align: center; margin-top: 10px;"> <p style="font-size: x-small;">Referenz-Nr. / N° de référence / N° di riferimento</p> <p style="font-weight: bold;">00 00000 40213 03174 02016 02203</p> </div> <p style="font-size: x-small;">Einzahlung von / Versé par / Versato da</p>	<div style="border: 1px solid black; width: 50px; height: 50px; margin: 0 auto; border-radius: 50%;"></div> <p style="font-size: x-small; text-align: right;">Mitt. 10.2015 400000</p> <p style="font-size: x-small; text-align: right;">515034</p>



Zentrale Inkassostelle der Gerichte Obergericht des Kantons Zürich



Hirschengraben 15, 8001 Zürich
Briefadresse: Postfach 2401, 8021 Zürich
Zentrales Inkasso Tel. 044 257 93 22, Postkonto 80-10210-7

RW/

Abrechnung Nr.
Bitte bei Korrespondenz und Zahlungen wiederholen

Zürich, 14. März 2016

Betrifft:
In Sachen:

Merkblatt Geldstrafe

Sie wurden zu einer Geldstrafe von 98 Tagessätzen zu CHF 30,00 verurteilt. Den Gesamtbetrag von CHF 2.940,00 haben Sie binnen 120 Tagen zu bezahlen. Lassen Sie die Frist verstreichen, wird eine Betreibung eingeleitet, sofern dadurch ein Ergebnis erwartet werden kann. Ist die Geldstrafe auf dem Betreibungsweg offensichtlich uneinbringlich oder zeigt die Betreibung kein Ergebnis, tritt an deren Stelle eine Freiheitsstrafe. Ein nicht bezahlter Tagessatz entspricht einem Tag Freiheitsstrafe (Art. 36 Abs. 1 StGB).

Sollten sich nach der Urteilsfällung Ihre finanziellen Verhältnisse ohne Ihr Verschulden nachhaltig und dauernd verschlechtert haben, melden Sie sich bitte bei der Zentralen Inkassostelle. Wir werden Sie entsprechend beraten und mit Ihnen Ratenzahlungen innerhalb des gesetzlichen Rahmens vereinbaren.

Freundliche Grüsse
Zentrale Inkassostelle der Gerichte
Obergericht des Kantons Zürich



Ersatzfreiheitsstrafe



150 Tagessätze

à Fr. 310.– = 46'500.– Geldstrafe



150 Tagessätze

à Fr. 30.– = 4'500.– Geldstrafe

150 Tage Freiheitsstrafe



Übersicht

- I. Einführung
- II. Strafen
 - 1. Straforten
 - a. Geldstrafe/Busse
 - b. Freiheitsstrafen
 - c. Todesstrafe/Leibesstrafe
 - 2. Strafaufschub
 - a. Bedingte Strafen
 - b. Teilbedingte Strafen
 - 3. Strafzumessung
 - a. Strafrahmen
 - b. Konkurrenz
- III. Massnahmen
 - 1. Therapeutische Massnahmen
 - 2. Verwahrung
 - 3. Einziehung
- IV. Vollzug
- V. Verjährung/Übertretungen/Strafantrag



Universität
Zürich ^{UZH}

Busse



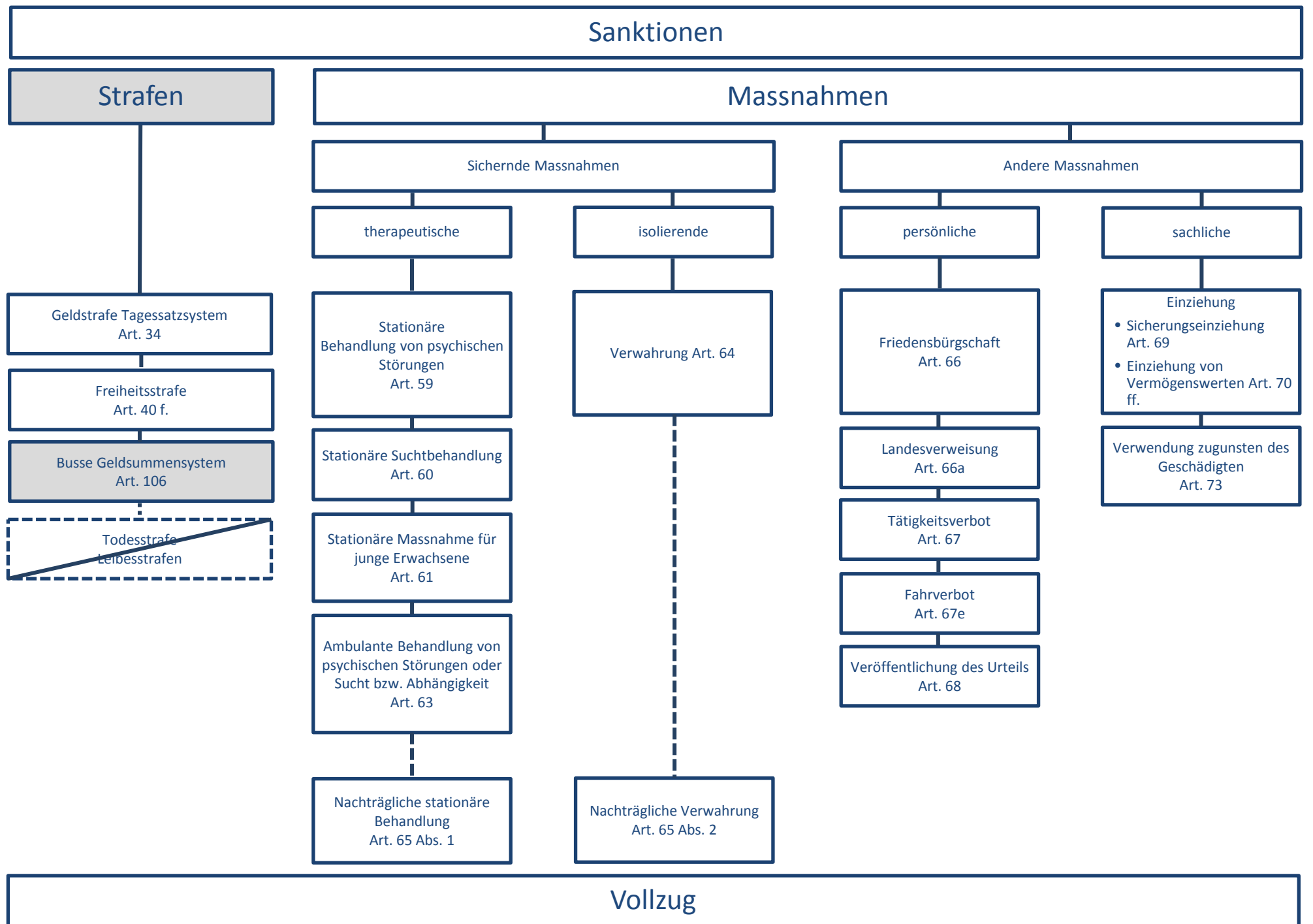
Busse

1. Was ist eine Busse?
2. Wie wird die Busse bemessen?
3. Was geschieht, wenn die Busse nicht bezahlt wird?



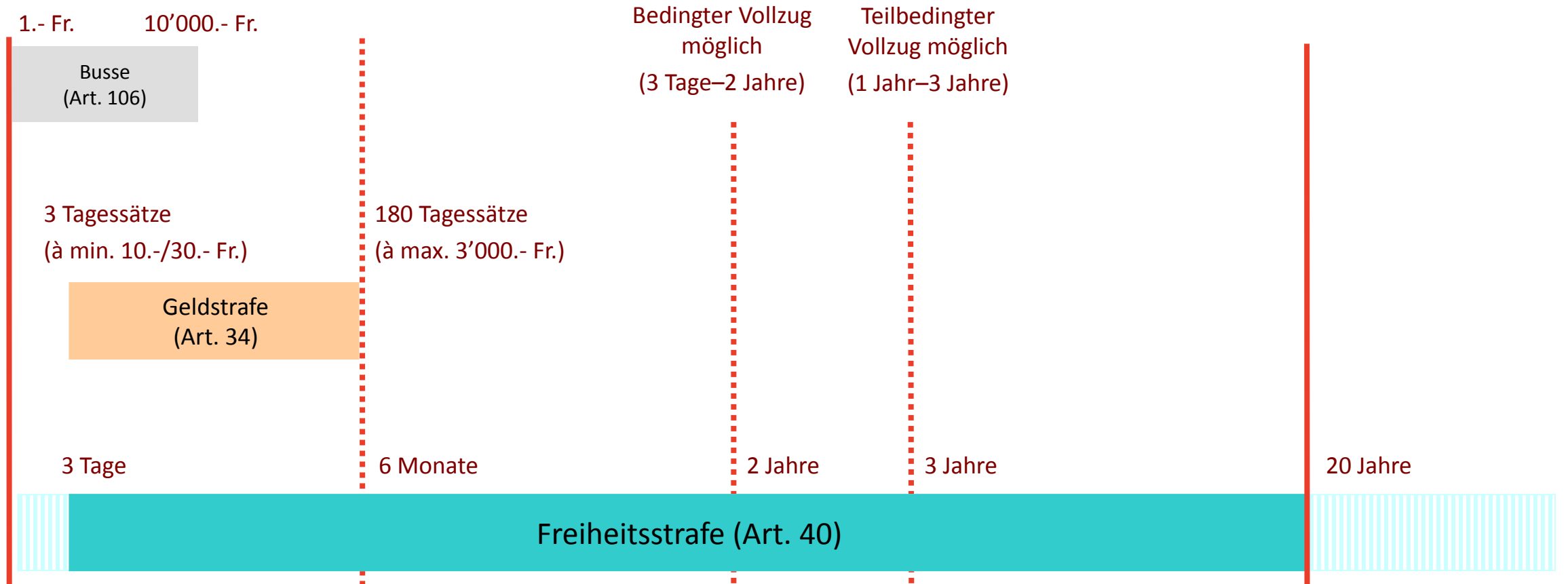
Busse

1. Was ist eine Busse?
2. Wie wird die Busse bemessen?
3. Was geschieht, wenn die Busse nicht bezahlt wird?





Strafen





Busse

Art. 103 – Begriff

Übertretungen sind Taten, die mit Busse bedroht sind.



Busse

Art. 126 – Tätlichkeiten

Wer gegen jemanden
Tätlichkeiten verübt, die keine
Schädigung des Körpers oder der
Gesundheit zur Folge haben,
wird, auf Antrag, mit Busse
bestraft.



Übertretung, weil maximal Busse
angedroht

Grundsätzlich nur Busse möglich



Busse

Art. 102 – Verantwortlichkeit des Unternehmens

Wird in einem Unternehmen in Ausübung geschäftlicher Verrichtung im Rahmen des Unternehmenszwecks ein Verbrechen oder Vergehen begangen ... wird das Unternehmen mit Busse bis zu 5 Millionen Franken bestraft.



Im Unternehmensstrafrecht ist Busse die Hauptstrafe auch für Verbrechen und Vergehen



Busse

1. Was ist eine Busse?
2. Wie wird die Busse bemessen?
3. Was geschieht, wenn die Busse nicht bezahlt wird?



Busse

BGE 134 IV 60 E. 4.1:

Im Unterschied zur Busse, die sich nach dem Gesamtsummensystem bemisst ..., wird sie im Tagessatzsystem verhängt.





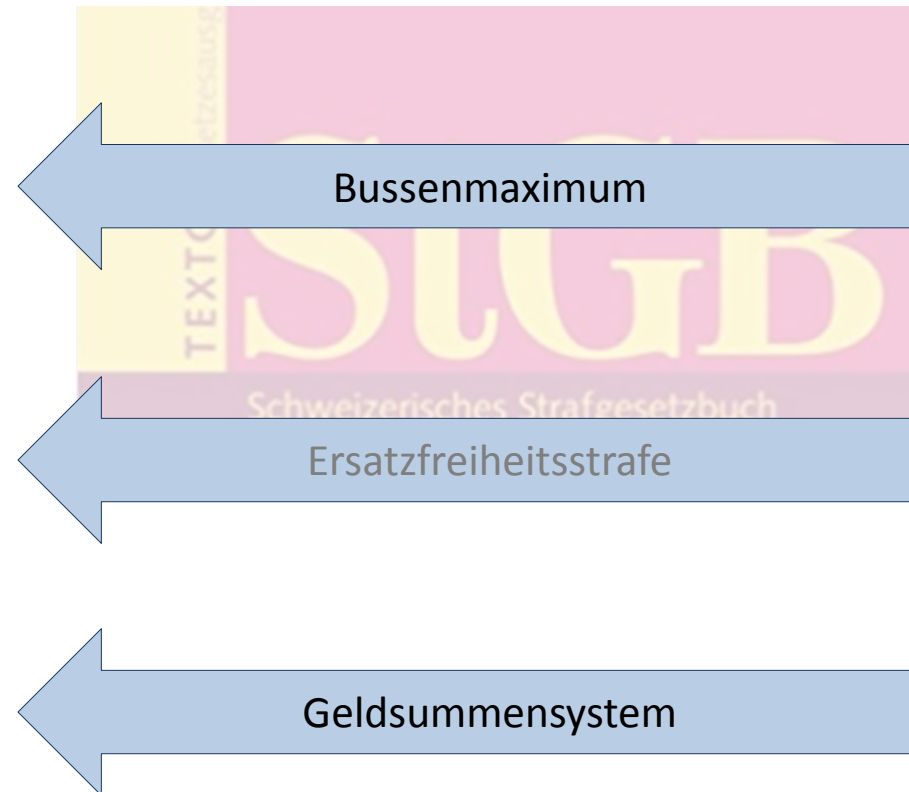
Busse

Art. 106 – Busse

¹ Bestimmt es das Gesetz nicht anders, so ist der Höchstbetrag der Busse 10 000 Franken.

² Der Richter spricht im Urteil für den Fall, dass die Busse schuldhaft nicht bezahlt wird, eine Ersatzfreiheitsstrafe von mindestens einem Tag und höchstens drei Monaten aus.

³ Das Gericht bemisst Busse und Ersatzfreiheitsstrafe je nach den Verhältnissen des Täters so, dass dieser die Strafe erleidet, die seinem Verschulden angemessen ist.





Busse

Es regnet. Geschäftsmann beauftragt seinen Helfer, ihm aus dem Schirmständer des gegenüberliegenden Restaurants, einen Regenschirm zu «besorgen».





Busse

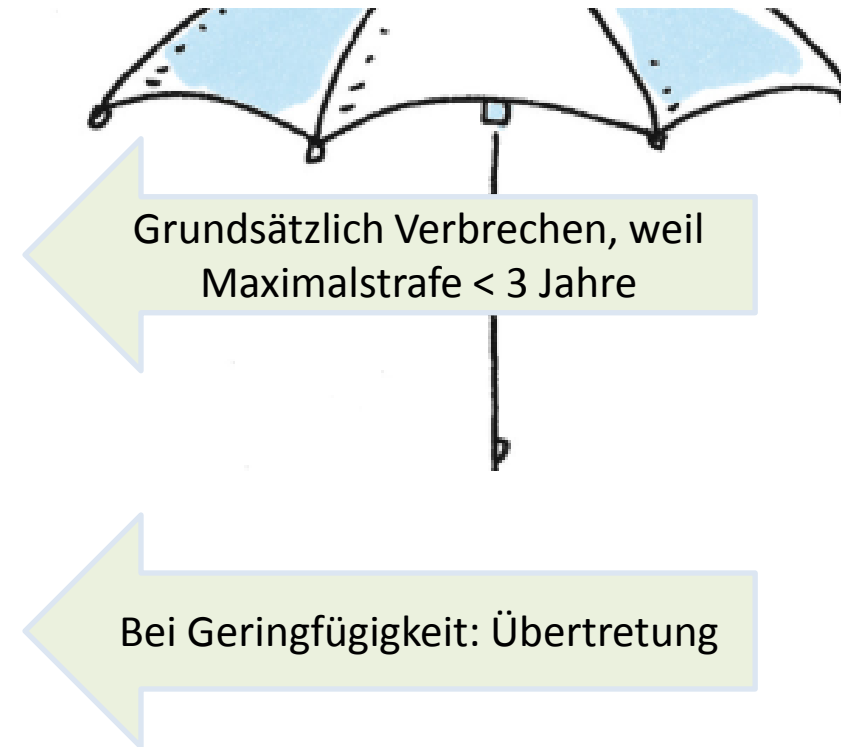
Art. 139 – Diebstahl

Wer jemandem eine fremde bewegliche Sache zur Aneignung wegnimmt, ...wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Art. 172^{ter} – Geringfügige Vermögensdelikte

Richtet sich die Tat nur auf einen geringen Vermögenswert oder auf einen geringen Schaden, so wird der Täter, auf Antrag, mit Busse bestraft.

(BGE 121 IV 261: bis Fr. 300.--)

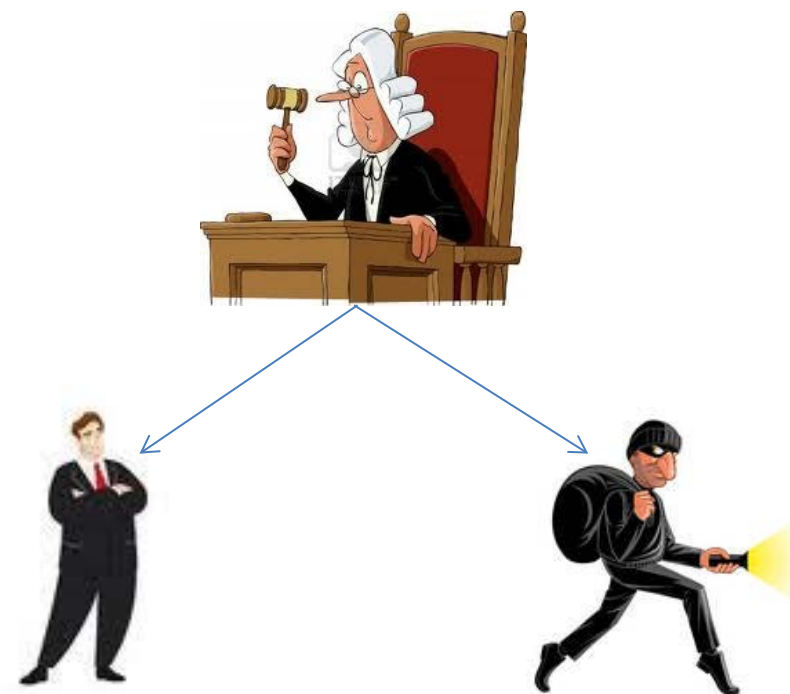


Busse

Bussenbemessung

Art. 106 Abs. 3 StGB:

Das Gericht bemisst Busse je nach den Verhältnissen des Täters so, dass dieser die Strafe erleidet, die seinem Verschulden angemessen ist.



Fr. 1000.– Busse

Fr. 200.– Busse



Busse

1. Was ist eine Busse?
2. Wie wird die Busse bemessen?
3. Was geschieht, wenn die Busse nicht bezahlt wird?



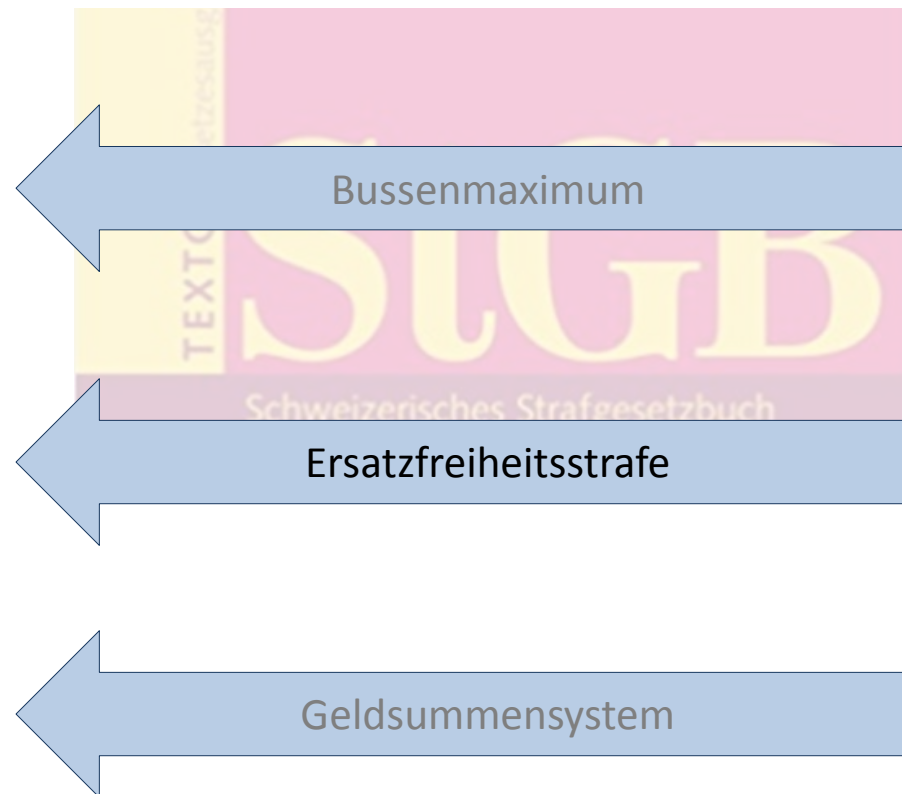
Busse

Art. 106 – Busse

¹ Bestimmt es das Gesetz nicht anders, so ist der Höchstbetrag der Busse 10 000 Franken.

² Der Richter spricht im Urteil für den Fall, dass die Busse schuldhaft nicht bezahlt wird, eine Ersatzfreiheitsstrafe von mindestens einem Tag und höchstens drei Monaten aus.

³ Das Gericht bemisst Busse und Ersatzfreiheitsstrafe je nach den Verhältnissen des Täters so, dass dieser die Strafe erleidet, die seinem Verschulden angemessen ist.





Busse

Ersatzfreiheitsstrafe:

- 1 Bestimmt es das Gesetz nicht anders, so ist der Höchstbetrag der Busse 10 000 Franken.
- 2 Der Richter spricht im Urteil für den Fall, dass die Busse schuldhaft nicht bezahlt wird, eine Ersatzfreiheitsstrafe von mindestens einem Tag und höchstens drei Monaten aus.
- 3 Das Gericht bemisst Busse und Ersatzfreiheitsstrafe je nach den Verhältnissen des Täters so, dass dieser die Strafe erleidet, die seinem Verschulden angemessen ist.



Kanton Zürich
Staatsanwaltschaft Zürich - Limmat

ref B-2/2010/845
Zürich, 15. April 2011

Zugestellt

Strafbefehl

Art. 352 StPO

Die Staatsanwaltschaft Zürich - Limmat
hat in Sachen

Beschuldigte Person	A. B., geboren am 11.22.3333 in C. (T), von Schlossrued, D.u. E. geb. F., ledig, wohnhaft Musterweg 108, 9999 Musterhausen
Straftatbestand	Diebstahl etc.
Rechtsgrundlage	Art. 352 ff. StPO

erkannt:

«Die beschuldigte Person wird zudem mit einer Busse von Fr. 300.– bestraft; bei schuldhaftem Nichtbezahlen ersatzweise mit einer Freiheitsstrafe von 3 Tagen»

III.

3. Auf den Widerruf der mit Urteil des Bezirksstatthalteramt X vom 31.03.2008 bedingt ausgesprochenen Geldstrafe von 180 Tagessätzen zu je Fr. 20.-, entsprechend Fr. 3'600.-, wird verzichtet, hingegen wird die Probezeit von 2 Jahren um 1 Jahr verlängert.
4. Die beschuldigte Person wird zudem mit einer Busse von Fr. 300.- bestraft, bei schuldhaftem Nichtbezahlen ersatzweise mit einer Freiheitsstrafe von 3 Tagen.
5. Die folgenden beschlagnahmten Gegenstände werden eingezogen:
 - ◆ 1 Soft-Air Waffe, Smith&Wesson

Ersatzfreiheitsstrafe



Fr. 1000.- Busse

«Die beschuldigte Person wird mit einer Busse von Fr. 1000.– bestraft; bei schuldhaftem Nichtbezahlen ersatzweise mit einer Freiheitsstrafe von ...Tagen»



Fr. 200.- Busse

«Die beschuldigte Person wird mit einer Busse von Fr. 200.– bestraft; bei schuldhaftem Nichtbezahlen ersatzweise mit einer Freiheitsstrafe von ...Tagen»

Umrechnungsschlüssel?



Ersatzfreiheitsstrafe



Fr. 1000.- Busse

10 Tage Freiheitsstrafe



Praxis: Umrechnungsfaktor
100.- Busse = 1 Tag

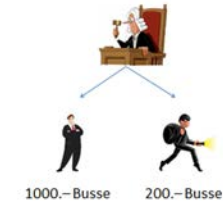


Fr. 200.- Busse

2 Tage Freiheitsstrafe

Busse

1. Was ist eine Busse?
2. Wie wird die Busse bemessen?
3. Was geschieht, wenn die Busse nicht bezahlt wird?





Übersicht

- I. Einführung
- II. Strafen
 1. Strafarten
 - a. Geldstrafe/Busse
 - b. Freiheitsstrafen
 - c. Todesstrafe/Leibesstrafe
 2. Strafaufschub
 - a. Bedingte Strafen
 - b. Teilbedingte Strafen
 3. Strafzumessung
 - a. Strafraumen
 - b. Konkurrenz
- III. Massnahmen
 1. Therapeutische Massnahmen
 2. Verwahrung
- IV. Verjährung
- V. Übertretungen



Universität
Zürich ^{UZH}

Freiheitsstrafe



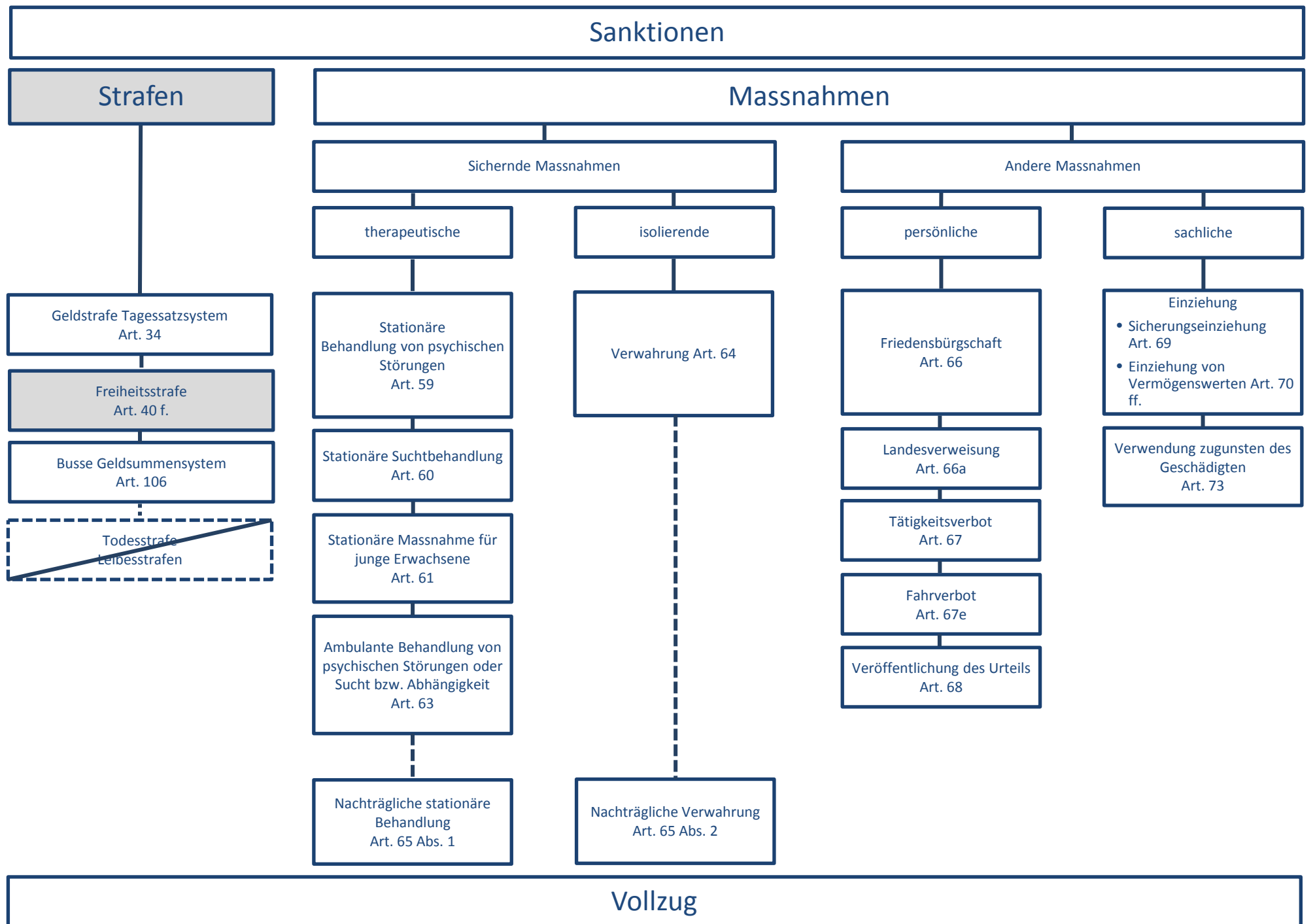
Freiheitsstrafe

1. Was ist Freiheitsstrafe?
2. Wie wird Freiheitsstrafe ausgesprochen?
3. Wie wird die Freiheitsstrafe vollzogen?



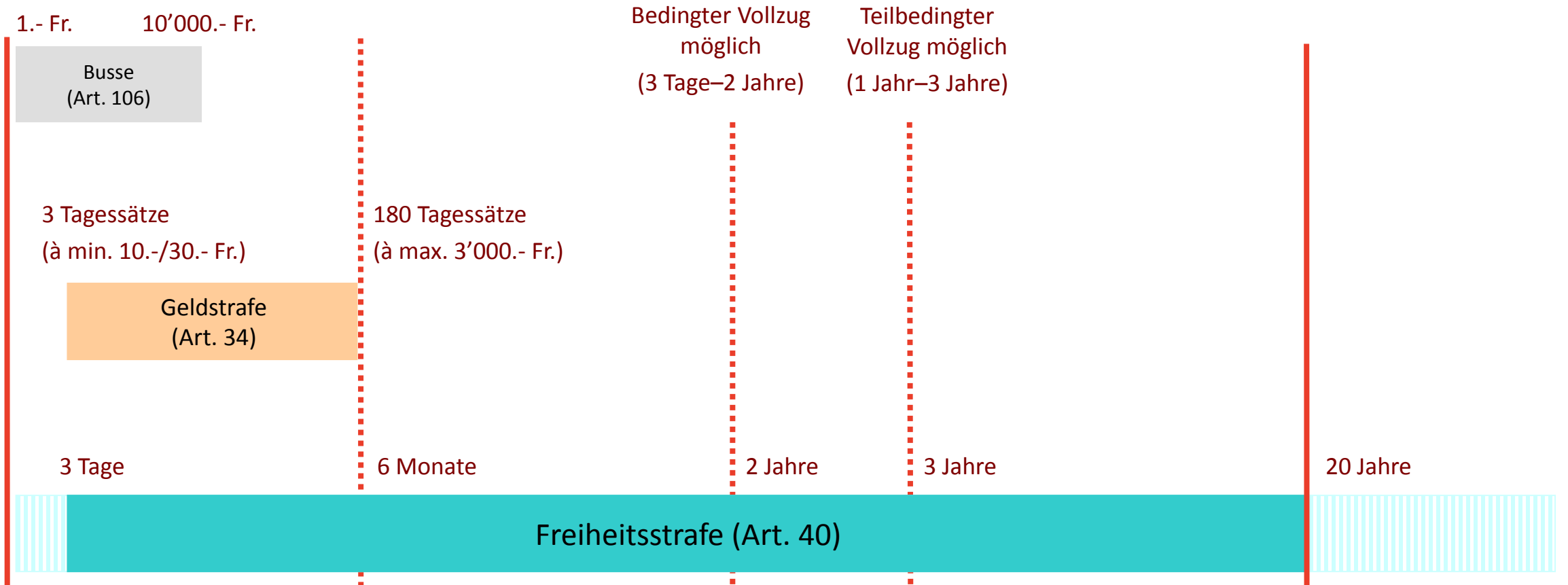
Freiheitsstrafe

1. Was ist Freiheitsstrafe?
2. Wie wird Freiheitsstrafe ausgesprochen?
3. Wie wird die Freiheitsstrafe vollzogen?





Strafen





StGB/2006

Art. 35 – Zuchthausstrafe

Die Zuchthausstrafe ist die schwerste Freiheitsstrafe. Ihre kürzeste Dauer ist ein Jahr, die längste Dauer 20 Jahre. Wo das Gesetz es besonders bestimmt, ist sie lebenslanglich.

Art. 36 – Gefängnisstrafe

Die kürzeste Dauer der Gefängnisstrafe ist drei Tage. Wo das Gesetz nicht ausdrücklich anders bestimmt, ist die längste Dauer drei Jahre.

Art. 39 – Haftstrafe

1. Die Haftstrafe ist die leichteste Freiheitsstrafe. Ihre kürzeste Dauer ist ein Tag, die längste Dauer drei Monate.

Art. 9 – Verbrechen und Vergehen

¹ Verbrechen sind die mit Zuchthaus bedrohten Handlungen.

² Vergehen sind die mit Gefängnis als Höchststrafe bedrohten Handlungen.

Art. 101 – Die Übertretung

Übertretungen sind die mit Haft oder Busse ... bedrohten Handlungen.



Freiheitsstrafe

Art. 40 StGB:

¹ Die Mindestdauer der Freiheitsstrafe beträgt drei Tage; vorbehalten bleibt eine kürzere Freiheitsstrafe anstelle einer nicht bezahlten Geldstrafe (Art. 36) oder Busse (Art. 106).

² Die Höchstdauer der Freiheitsstrafe beträgt 20 Jahre. Wo es das Gesetz ausdrücklich bestimmt, dauert die Freiheitsstrafe lebenslänglich.





Freiheitsstrafe

- Schwerwiegendste Vollzugsform
- Daher subsidiär im Bereich 3 Tage bis 6 Monate
- Als Hauptstrafe bei > 6 Monate bis zu lebenslänglich
- Bedingt, unbedingt, teilbedingt





Lebenslängliche Freiheitsstrafe

Explizit angedroht bei:

- Mord (Art. 112)
- Besonders schwere Fälle der Geiselnahme (Art. 185 Ziff. 3)
- Völkermord (Art. 264)
- Besonders schwere Verbrechen gegen die Menschlichkeit (Art. 264a)
- Kriegsverbrechen (Art. 264c-h)
- Schwere Angriffe auf die Unabhängigkeit der Eidgenossenschaft (Art. 266)





Lebenslängliche Freiheitsstrafe

Art. 74 MStG – Feigheit

Wer vor dem Feinde aus Feigheit sich versteckt hält, flieht oder eigenmächtig seinen Posten verlässt, wird mit lebenslänglicher Freiheitsstrafe oder mit Freiheitsstrafe bestraft.



Militärstrafgesetz (MStG) vom 13. Juni 1927
(Stand am 1. Januar 2019)



Fall Rapperswil

- 14. Dezember 2018:
Lebenslängliche Freiheitsstrafe
und ordentliche Verwahrung





Fall Rapperswil

Heisst lebenslänglich wirklich lebenslänglich?





Lebenslängliche Freiheitsstrafe

Art. 86 StGB – Bedingte
Entlassung

⁵ Bei einer lebenslangen
Freiheitsstrafe ist die bedingte
Entlassung ... frühestens nach 15
... Jahren möglich.





Lebenslängliche Freiheitsstrafe

Art. 86 StGB – Bedingte Entlassung
¹ [D]er Gefangene ... ist er durch die zuständige Behörde bedingt zu entlassen, wenn es sein Verhalten im Strafvollzug rechtfertigt und nicht anzunehmen ist, er werde weitere Verbrechen oder Vergehen begehen.





Lebenslängliche Verwirrung

«Die Kombination von lebenslänglicher Freiheitsstrafe und Verwahrung ist juristischer Nonsens.»



Thomas Manhart, Thomas Noll, Jérôme Endrass, Lebenslängliche Verwirrung , in: <https://www.nzz.ch/meinung/lebenslaengliche-verwirrung-ld.1367306>



Freiheitsstrafe

1. Was ist Freiheitsstrafe?
2. Wie wird Freiheitsstrafe ausgesprochen?
3. Wie wird die Freiheitsstrafe vollzogen?



Freiheitsstrafe

Geschäftsmann und
Uhrenliebhaber heuert Dieb an,
um nachts bei einem
Antiquitätenhändler
einzubrechen und teures
Sammlerstück zu «besorgen».





Geldstrafe

Art. 34 Abs. 1 Satz 2 StGB

Das Gericht bestimmt deren Zahl
nach dem Verschulden des
Täters.



Je 150 Tagessätze



Freiheitsstrafe

Art. 41 StGB – Freiheitsstrafe anstelle von Geldstrafe

¹ Das Gericht kann statt auf eine Geldstrafe auf eine Freiheitsstrafe erkennen, wenn:

- a. eine solche geboten erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten; oder
- b. eine Geldstrafe voraussichtlich nicht vollzogen werden kann.



5 Monate Freiheitsstrafe?





Freiheitsstrafe

1. Was ist Freiheitsstrafe?
2. Wie wird Freiheitsstrafe ausgesprochen?
3. Wie wird die Freiheitsstrafe vollzogen?



Teilnahme am Sonderdelikt	Art. 26
Persönliche Verhältnisse	Art. 27
6. Strafbarkeit der Medien	Art. 28
Quellenschutz	Art. 28a
7. Vertretungsverhältnisse	Art. 29
8. Strafantrag.	
Antragsrecht	Art. 30
Antragsfrist	Art. 31
Unteilbarkeit	Art. 32
Rückzug	Art. 33

Dritter Titel: Strafen und Massnahmen

Erstes Kapitel: Strafen

Erster Abschnitt: Geldstrafe und Freiheitsstrafe

1. Geldstrafe.	
Bemessung	Art. 34
Vollzug	Art. 35
Ersatzfreiheitsstrafe	Art. 36
2. <i>Aufgehoben</i>	Art. 37–39
3. Freiheitsstrafe.	
Dauer	Art. 40
Freiheitsstrafe anstelle von Geldstrafe	Art. 41

Zweiter Abschnitt: Bedingte und teilbedingte Strafen

1. Bedingte Strafen	Art. 42
2. Teilbedingte Freiheitsstrafe	Art. 43
3. Gemeinsame Bestimmungen.	
Probezeit	Art. 44
Bewährung	Art. 45
Nichtbewährung	Art. 46

Dritter Abschnitt: Strafzumessung

1. Grundsatz	Art. 47
2. Strafmilderung.	
Gründe	Art. 48
Wirkung	Art. 48a
3. Konkurrenz	Art. 49
4. Begründungspflicht	Art. 50
5. Anrechnung der Untersuchungshaft	Art. 51

Vollzugsaufschub

Vierter Abschnitt:

Strafbefreiung und Einstellung des Verfahrens

1. Gründe für die Strafbefreiung.	
Fehlendes Strafbedürfnis	Art. 52
Wiedergutmachung	Art. 53
Betroffenheit des Täters durch seine Tat	Art. 54
2. Gemeinsame Bestimmungen	Art. 55
3. Einstellung des Verfahrens. Ehegatte, eingetragene Partnerin, eingetragener Partner oder Lebenspartner als Opfer	Art. 55a

Zweites Kapitel: Massnahmen

Erster Abschnitt:

Therapeutische Massnahmen und Verwahrung

1. Grundsätze	Art. 56
Zusammentreffen von Massnahmen	Art. 56a
Verhältnis der Massnahmen zu den Strafen	Art. 57
Vollzug	Art. 58
2. Stationäre therapeutische Massnahmen.	
Behandlung von psychischen Störungen	Art. 59
Suchtbehandlung	Art. 60
Massnahmen für junge Erwachsene	Art. 61
Bedingte Entlassung	Art. 62
Nichtbewährung	Art. 62a
Endgültige Entlassung	Art. 62b
Aufhebung der Massnahme	Art. 62c
Prüfung der Entlassung und der Aufhebung	Art. 62d
3. Ambulante Behandlung.	
Voraussetzungen und Vollzug	Art. 63
Aufhebung der Massnahme	Art. 63a
Vollzug der aufgeschobenen Freiheitsstrafe	Art. 63b
4. Verwahrung.	
Voraussetzungen und Vollzug	Art. 64
Aufhebung und Entlassung	Art. 64a
Prüfung der Entlassung	Art. 64b
Prüfung der Entlassung aus der lebenslänglichen Verwahrung und bedingte Entlassung	Art. 64c
5. Änderung der Sanktion	Art. 65

Zweiter Abschnitt: Andere Massnahmen

1. Friedensbürgschaft	Art. 66
-----------------------	---------



1a. Landesverweisung	
a. Obligatorische Landesverweisung	Art. 66a
b. Nicht obligatorische Landesverweisung	Art. 66a ^{bis}
c. Gemeinsame Bestimmungen. Wiederholungsfall	Art. 66b
d. Zeitpunkt des Vollzugs	
e. Aufschub des Vollzugs	
verweisung	Art. 66a
2. Tätigkeitsverbot, Kontakt- und Rayonverbot	
a. Tätigkeitsverbot, Voraussetzungen	Art. 67
Inhalt und Umfang	Art. 67a
b. Kontakt- und Rayonverbot	Art. 67b
c. Gemeinsame Bestimmungen. Vollzug der Verbote	Art. 67c
Änderung eines Verbots oder nachträgliche Anordnung eines Verbots	Art. 67d
3. Fahrverbot	Art. 67e
<i>Gegenstandslos</i>	Art. 67f
4. Veröffentlichung des Urteils	Art. 68
5. Einziehung	
a. Sicherungseinziehung	Art. 69
b. Einziehung von Vermögenswerten.	
Grundsätze	Art. 70
Ersatzforderungen	Art. 71
Einziehung von Vermögenswerten einer kriminellen Organisation	Art. 72
6. Verwendung zu Gunsten des Geschädigten	Art. 73

Vierter Titel: Vollzug von Freiheitsstrafen und freiheitsentziehenden Massnahmen

1. Vollzugsgrundsätze	Art. 74
2. Vollzug von Freiheitsstrafen.	
Grundsätze	Art. 75
Besondere Sicherheitsmassnahmen	Art. 75a
Vollzugsort	Art. 76
Normalvollzug	Art. 77
Arbeitsexternat und Wohnexternat	Art. 77a
Halbgefängenschaft	Art. 77b
Einzelhaft	Art. 78
<i>Aufgehoben</i>	Art. 79
Gemeinnützige Arbeit	Art. 79a
Elektronische Überwachung	Art. 79b

Vollzug Freiheitsstrafen

Abweichende Vollzugsformen	Art. 80
Arbeit	Art. 81
Aus- und Weiterbildung	Art. 82
Arbeitsentgelt	Art. 83
Beziehungen zur Aussenwelt	Art. 84
Kontrollen und Untersuchungen	Art. 85
Bedingte Entlassung.	
a. Gewährung	Art. 86
b. Probezeit	Art. 87
c. Bewährung	Art. 88
d. Nichtbewährung	Art. 89
3. Vollzug von Massnahmen	Art. 90
4. Gemeinsame Bestimmungen.	
Disziplinarrecht	Art. 91
Unterbrechung des Vollzugs	Art. 92
Informationsrecht	Art. 92a

Fünfter Titel: Bewährungshilfe, Weisungen und freiwillige soziale Betreuung

Bewährungshilfe	Art. 93
Weisungen	Art. 94
Gemeinsame Bestimmungen	Art. 95
Soziale Betreuung	Art. 96

Sechster Titel: Verjährung

1. Verfolgungsverjährung.	
Fristen	Art. 97
Beginn	Art. 98
2. Vollstreckungsverjährung.	
Fristen	Art. 99
Beginn	Art. 100
3. Unverjährbarkeit	Art. 101

Siebter Titel: Verantwortlichkeit des Unternehmens

	Art. 102
	Art. 102a

Vollzug Freiheitsstrafen

Zweiter Teil: Übertretungen

Begriff	Art. 103
Anwendbarkeit der Bestimmungen des Ersten Teils	Art. 104
Keine oder bedingte Anwendbarkeit	Art. 105

Busse	Art. 106
<i>Aufgehoben</i>	Art. 107
	Art. 108
Verjährung	Art. 109

Dritter Teil: Begriffe

Art. 110

Zweites Buch: Besondere Bestimmungen

Erster Titel: Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben

1. Tötung.	
Vorsätzliche Tötung	Art. 111
Mord	Art. 112
Totschlag	Art. 113
Tötung auf Verlangen	Art. 114
Verleitung und Beihilfe zum Selbstmord	Art. 115
Kindestötung	Art. 116
Fahrlässige Tötung	Art. 117
2. Schwangerschaftsabbruch.	
Strafbarer Schwangerschaftsabbruch	Art. 118
Strafloser Schwangerschaftsabbruch	Art. 119
Übertretungen durch Ärztinnen oder Ärzte	Art. 120
<i>Aufgehoben</i>	Art. 121
3. Körperverletzung.	
Schwere Körperverletzung	Art. 122
Einfache Körperverletzung	Art. 123
Verstümmelung weiblicher Genitalien	Art. 124
Fahrlässige Körperverletzung	Art. 125
Tätlichkeiten	Art. 126
4. Gefährdung des Lebens und der Gesundheit.	
Aussetzung	Art. 127
Unterlassung der Nothilfe	Art. 128
Falscher Alarm	Art. 128 ^{bis}
Gefährdung des Lebens	Art. 129
<i>Aufgehoben</i>	Art. 130–132
Raufhandel	Art. 133
Angriff	Art. 134
Gewaltdarstellungen	Art. 135
Verabreichen gesundheitsgefährdender Stoffe an Kinder	Art. 136



Freiheitsstrafe

Vollzugsformen:

- Geschlossen/Offen
- Normalvollzug/Einzelhaft
- Halbgefangenschaft
- ~~- Tageweiser Vollzug~~
- Arbeits- und Wohnexternat
- Gemeinnützige Arbeit
- Electronic Monitoring
- etc.



Dr. iur. Silja Bürgi, Amt für Justizvollzug/ZH



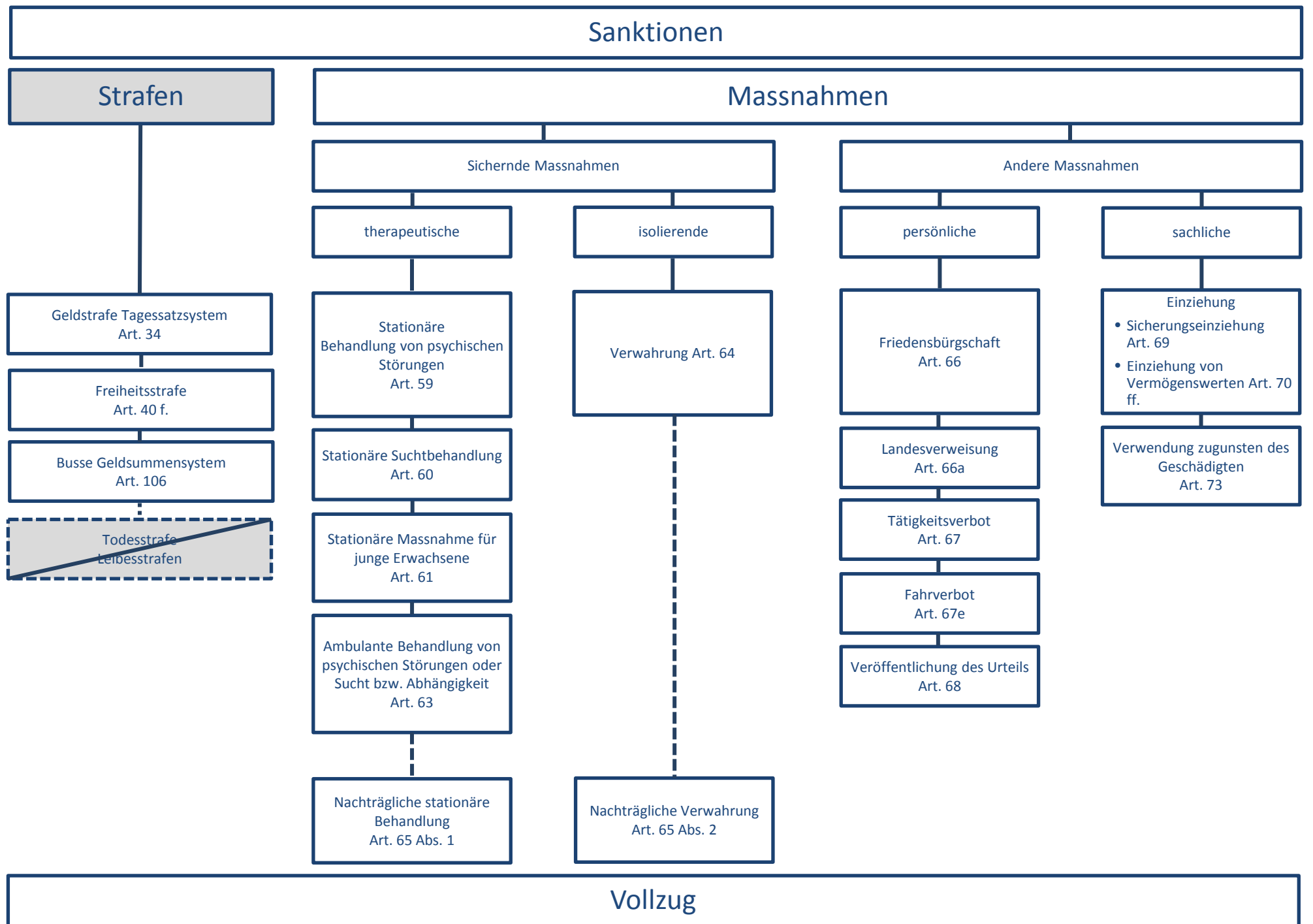
Übersicht

- I. Einführung
- II. Strafen
 - 1. Straforten
 - a. Geldstrafe/Busse
 - b. Freiheitsstrafen
 - c. Todesstrafe/Leibesstrafe
 - 2. Strafaufschub
 - a. Bedingte Strafen
 - b. Teilbedingte Strafen
 - 3. Strafzumessung
 - a. Strafrahmen
 - b. Konkurrenz
- III. Massnahmen
 - 1. Therapeutische Massnahmen
 - 2. Verwahrung
 - 3. Einziehung
- IV. Vollzug
- V. Verjährung/Übertretungen/Strafantrag



Universität
Zürich ^{UZH}

Todes- und Leibesstrafen





Todesstrafe

Letzte Hinrichtung nach zivilem
Strafrecht in der Schweiz:

- Hans Vollenweider (1908-1940)
- 15. bis 23. Juni 1939 drei
Menschen getötet
- Chauffeur Hermann Zwysig
- In Zürich: Postangestellten Emil
Stoll
- Bei Verhaftung in Sachseln:
Polizisten Alois von Moos





Todesstrafe

- 20. September 1940 Kantonsgericht Obwalden Todesurteil
- Das Obergericht Obwalden bestätigt am 12. Oktober 1940 das Todesurteil
- Vier Tage später lehnte der Kantonsrat/OW Begnadigungsgesuch ab.
- Auch Witwe des Polizeibeamten von Moos hatte Begnadigungsgesuch eingereicht.





Todesstrafe

- Am 21. Dezember 1937 wurde das Schweizerische Strafgesetzbuch verabschiedet.
- Am 3. Juli 1938 in der Volksabstimmung angenommen
- 18. Oktober 1940 um 01.55h wurde Hans Vollenweider in Sarnen mit der «Luzerner Guillotine» hingerichtet.
- Am 1. Januar 1942 ist es in Kraft getreten.
- Die Todesstrafe war darin nicht vorgesehen.





Todesstrafe

Todesstrafe Ja oder Nein?

- Wiederherstellung Gerechtigkeit
- Vergeltung
- Sühne
- Schuld
- Abhalten von weiteren Straftaten
- Sicherung der Allgemeinheit
- Besserung Täter
- Abschreckung Allgemeinheit
- Normbegräftigung/-Erosion





Todesstrafe

Todesstrafe Ja oder Nein?

- Justizirrtum
- Kosten
- Ungleichbehandlung
- Menschenunwürdigkeit
- Disproportionalität
- Absoluter Lebensschutz
(ausser: Notwehr)





Obwaldner Volksfreund - 19. Oktober 1940

Die Sühne

«Die Todesstrafe ... entspringt der Notwendigkeit, einen Menschen ... dem Tode zu überantworten, um eben diese Gesellschaft zu schützen. Sie hat den endgültigen abschreckenden Charakter, der keiner andern Strafe in diesem Masse zukommt. Sie ist schliesslich getragen von der christlichen Auffassung von der Strafe als Sühne und in dieser Hinsicht nicht etwa mit historischen und Zweckmässigkeitsgründen zu erklären ... Freilich wird gesagt, dass die Verhängung der Todesstrafe über den Mörder niemals den Ermordeten seinen Angehörigen zurückgeben könne...»





Obwaldner Volksfreund - 19. Oktober 1940

Die Sühne

«Die Todesstrafe ... entspringt der Notwendigkeit, einen Menschen ... dem Tode zu überantworten, um eben diese **Gesellschaft zu schützen**. Sie hat den endgültigen **abschreckenden Charakter**, der keiner andern Strafe in diesem Masse zukommt. Sie ist schliesslich getragen von der christlichen Auffassung von der **Strafe als Sühne** und in dieser Hinsicht nicht etwa mit historischen und Zweckmässigkeitsgründen zu erklären ... Freilich wird gesagt, dass die Verhängung der Todesstrafe über den Mörder niemals den Ermordeten seinen Angehörigen zurückgeben könne...»





Todesstrafe

Art. 54 BV/1848

Wegen politischer Vergehen darf kein Todesurtheil gefällt werden.

Art. 65 BV 1874

Die Todesstrafe ist abgeschafft.

Die Bestimmungen des Militärstrafgesetzes bleiben jedoch in Kriegszeiten vorbehalten.

Art. 65 BV/1879-1999

Wegen politischer Vergehen darf kein Todesurteil gefällt werden.

Art. 10 BV – Recht auf Leben

Jeder Mensch hat das Recht auf Leben. Die Todesstrafe ist verboten.





Todesstrafe

Wiedereinführung der
Todesstrafe?





Todesstrafe

EMRK Zusatzprotokoll Nr. 6

Art. 1 Abschaffung der Todesstrafe

Die Todesstrafe ist abgeschafft. Niemand darf zu dieser Strafe verurteilt oder hingerichtet werden.

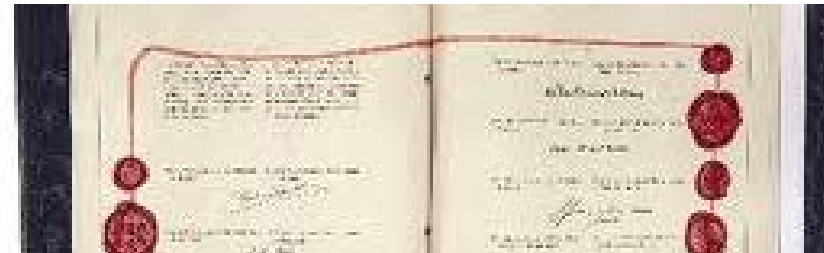
Art. 2 Todesstrafe in Kriegszeiten

Ein Staat kann in seinem Recht die Todesstrafe für Taten vorsehen, die in Kriegszeiten oder bei unmittelbarer Kriegsgefahr begangen werden ...

EMRK Zusatzprotokoll Nr. 13

Art. 1 Abschaffung der Todesstrafe

Die Todesstrafe ist abgeschafft. Niemand darf zu dieser Strafe verurteilt oder hingerichtet werden.



Schweizerische Ratifikationsurkunde
hinterlegt am 13. Oktober 1987
In Kraft getreten für die Schweiz am 1.
November 1987

Schweizerische Ratifikationsurkunde
hinterlegt am 3. Mai 2002
In Kraft getreten für die Schweiz am 1. Juli
2003

Leibesstrafe

Qualifizierte Todesstrafen

- Verräter: Vierteilung
- Brandstifter, Münzfälscher, Sodomiten, Kirchenräuber, Hexen: Feuertod
- Mörder, Giftmischer: Räderung
- Kindsmörderin: lebendig begraben
- Einbruchsdieb: Schwert/Galgen

Leibesstrafen:

- Abhauen der Hand
- Abhauen (Schwur-)Finger
- Ausstechen der Augen
- Abschneiden der Ohren



Constitutio Criminalis Carolina, 1532



Leibesstrafe

- 4. Mai 1799 Peinliches Gesetzbuch der Helvetischen Republik
- Übersetzung des französischen Code Pénal von 1791
- Staatsschutz (Todesstrafe)
- Keine qualifizierten Todesstrafen (Vierteilen, Feuertod etc.)
- Nur noch Enthauptung
- Alle peinlichen Strafen (Verstümmelung, Brandmarkung, Auspeitschung) abgeschafft
- An ihre Stelle Freiheitsstrafe

Der große Rath hat nach erklärter Deinglichkeit
beschlossen:
P e i n l i c h e s G e s e t z b u c h.
Erster Theil.
Von den Verurtheilungen.
Erster Titel.
Von den Strafen überhaupt.



Leibesstrafe

Art. 65 BV/1874

Körperliche Strafen sind
untersagt.





Verhältnis der Strafarten zueinander

Strafmass	Freiheitsstrafe	Geldstrafe	Busse
< 3 Tage	(-), ausser Ersatzfreiheitsstrafe (Art. 36 Abs. 1 StGB)	(-)	(-), vgl. aber Art. 42 Abs. 4 StGB
3 Tage – 6 Monate	(+)	(+)	(-), vgl. aber Art. 42 Abs. 4 StGB
> 6 Monate	(+)	(-)	(-), vgl. aber Art. 42 Abs. 4 StGB
Übertretung	(-)	(-)	(+)



Ausblick

- I. Einführung
- II. Strafen
 - 1. Strafarten
 - a. Geldstrafe/Busse
 - b. Freiheitsstrafen
 - c. Todesstrafe/Leibesstrafe
 - 2. Strafaufschub
 - a. Bedingte Strafen
 - b. Teilbedingte Strafen
 - 3. Strafzumessung
 - a. Strafraumen
 - b. Konkurrenz
- III. Massnahmen
 - 1. Therapeutische Massnahmen
 - 2. Verwahrung
 - 3. Einziehung
- IV. Vollzug
- V. Verjährung/Übertretungen/Strafantrag



Vorlesungsübersicht

Vorl.	Datum	Thema
1	Mo/Di 18./19.2.	Einführung – Funktion der Strafe
2	Mo/Di 25./26.2.	Strafarten
3	Mo/Di 4./5.3.	Bedingte, teilbedingte sowie unbedingte Strafen
4	Mo/Di 11./12.3.	Strafzumessung, Konkurrenz
5	Mo/Di 18./19.3.	Grundlagen Massnahmen
6	Mo/Di 25./26.3.	Massnahmen/Verwahrung
7	Mo/Di 1./2.4.	Übertretung, Verjährung, Strafantrag
8	Di 9.4.	Einziehung
9	Mo/Di 15./16.4.	Vollzug
10	Mo/Di 29./30.4.	Reserve
11	Mo/Di 6./7.5.	Reserve
12	Mo/Di 13./14.5.	Expertenvortrag Silja Bürgi/Alessandro Barelli (13. Mai)
13	Mo/Di 20./21.5.	Expertenvortrag Elmar Habermeyer (20. Mai)
14	Mo/Di 27./28.5.	Expertenvortrag Marc Graf (27. Mai)



Universität
Zürich ^{UZH}

Strafrecht AT II

Prof. Dr. Marc Thommen